

Energiefrühstück & Bird & Bird

EEG 2.0 – Stand des Updates –

Dr. Matthias Lang Düsseldorf, 4. Juni 2014









Themen - Energiefrühstück



- 1. Begrüßung & Vorstellung
- 2. EEG 2014 im Überblick
- 3. EEG 2.1 oder 3.0?
- 4. Save the Dates
- 5. Diskussion
- 6. Back-up:
 - Bird & Bird Energie Team
 - EEG 2014 Wesentliche Inhalte
 - Pflicht zur Direktvermarktung & Ausschreibungsmodell
 - Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen



1. Begrüßung



Dr. Matthias Lang

Partner, Energy & Utilities Bird & Bird LLP

Carl-Theodor-Straße 6 40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 2005 6293

E-Mail: matthias.lang@twobirds.com

www.germanenergyblog.de





1. Vorstellung Bird & Bird

1. Bird & Bird – Fakten

National

- Büros in Deutschland in den Wirtschaftszentren Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg
- 48 Partner, mehr als 200 Anwälte
- Anerkannte Spezialisten in diversen Rechtsgebieten
- Stetiges Wachstum seit Eröffnung des ersten Kanzleistandortes in Deutschland

International

- Eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten
- Mehr als 220 Partner, mehr als 1.100 Anwälte
- 26 Standorte weltweit in 17 Ländern
- Beratung von KMU bis hin zu multinationalen "Global Playern" und Institutionen
- Full-Service-Anwaltssozietät mit klar unternehmerischer Ausrichtung
- Weltweit umfassende Beratung in allen Rechtsgebieten mit Spezialisierung auf innovative und technologisch fortschrittliche Wirtschaftssektoren und Unternehmen



1. Bird & Bird – Internationales Netzwerk



1. Energie- und Versorgungswirtschaft

Die Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft besteht weltweit aus über 80 Spezialisten, davon allein 20 in Deutschland, die über ausgezeichnete Kenntnisse in allen Bereichen des Energiesektors verfügen

- Die Gruppe ist in allen unseren europäischen und asiatischen Büros hochklassig besetzt.
- Dies ermöglicht uns die erfolgreiche Unterstützung unserer Mandanten bei nationalen und internationalen Projekten im wachsenden europäischen Binnenmarkt und anderen Bereichen gleichermaßen
- Zu der Sektorgruppe gehören erfahrene Quereinsteiger aus der Energiewirtschaft und der Verwaltung



1. Energie Düsseldorf

Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Unser Team Energie- und Versorgungswirtschaft in Düsseldorf besteht aus ausgewiesene Branchenkennern
- Langjährige Erfahrung als Anwälte, Regulierer und aus Rechtsabteilung
- Umfassende Beratung nationaler und internationaler Mandanten
- Englischsprachiger Blog zum deutschen Energierecht: <u>www.germaneneryblog.de</u>



1. Energie Deutschland

Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Weiteres umfassendes energiewirtschaftliches Know-how an unseren Standorten in Düsseldorf, München, Hamburg, und Frankfurt
- Multidisziplinärer Ansatz mit anderen Fachbereichen ermöglicht umfassende Beratung

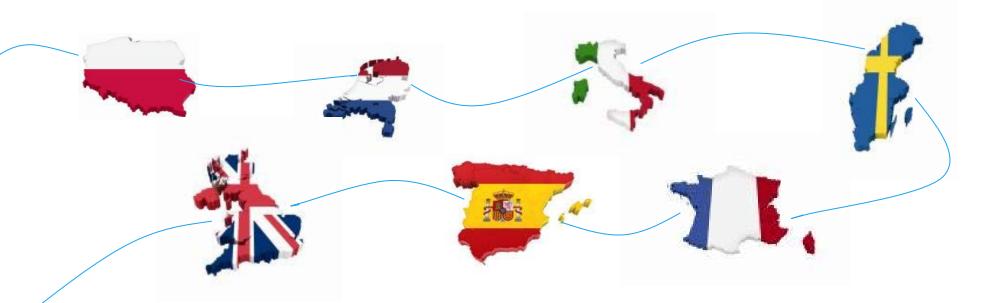


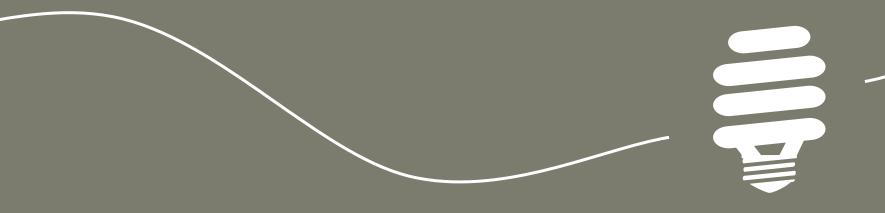
1. Energie Europa



Umfassende Expertise im Bereich Energiewirtschaft

- Enge Zusammenarbeit mit unseren energiewirtschaftlichen Experten in unseren europäischen Standorten
- Kenntnis der europäischen Zusammenhänge und Verfahren





Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform Wesentliche Inhalte Übergangsregelungen

2. EEG 2014 im Überblick- Gesetzgebungsverfahren -

Ziele / Hintergrund der Reform

- Kostenanstieg bremsen
 - Überförderungen abbauen
 - Vergütungen senken
 - Boni streichen
- Verwirklichung der Ausbauziele
 - 2025: 40 − 45% erneuerbare Energien
 - 2035: 55 60 % erneuerbare Energien
- Förderung der Marktintegration der erneuerbaren Energien
- Anpassung an europarechtliche Vorgaben (Beihilfen, etc.)



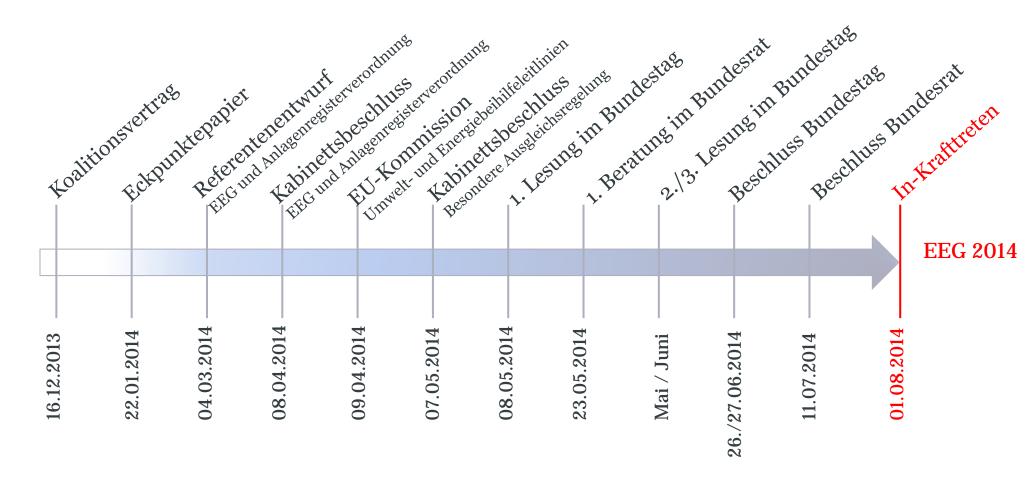
- Gesetzgebungsverfahren -

Ehrgeiziger Zeitplan für EEG-Reform

- EEG soll nach Verabschiedung des Koalitionsvertrages am 16. Dezember 2013 innerhalb von 8 Monaten am 1. August 2014 in Kraft treten
- Änderungen sind für gesamten Energiemarkt von Bedeutung
- Änderungen betreffen nicht nur das EEG sondern u.a.
 - das EnWG (Artikel 6 des Entwurfs)
 - das Bundesbedarfsplangesetz (Artikel 11 des Entwurfs)
- Weitere Änderungen meist redaktioneller Art in weiteren 13 verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie Zusatzgesetze mit
 - Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmungen
 - Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen



- Gesetzgebungsverfahren -



- Gesetzgebungsverfahren -

Eckpunktepapier vom 22. Januar 2014

 Politische Einigung in Meseberg auf die wesentlichen Punkte einer Reform, Konkretisiert die Vorgaben des Koalitionsvertrages

Kabinettsbeschluss vom 8. April 2014

- Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts
- Enthielt noch keine Vorschriften zu stromintensiven Unternehmen (§§ 60 EEG ff. fehlen)

Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2014

- Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung f\u00fcr stromkosten- und handelsintensive Unternehmen
- Ergänzt bisherigen Entwurf um die fehlenden Bestimmungen, basierend auf Beschluss der EU Kommission zu Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vom 9. April 2014



- Gesetzgebungsverfahren -

- 1. Beratung im Bundesrat beider Gesetzentwürfe am 23. Mai 2014
- Umfangreiche Stellungnahme des federführenden Wirtschaftsausschusses, Ausschuss für Agrarpolitik, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und Verkehrsausschuss zum
 - EEG-Entwurf (77 Seiten mit knapp 100 Änderungen und Empfehlungen)
 - zur besonderen Ausgleichsregelung (19 Seiten mit 29 Änderungen und Empfehlungen)
- u.a sollen:
 - Förder- und Bagatellgrenzen erweitert werden
 - Kürzungen zurückgenommen
 - Fristen verlängert werden



2. EEG 2014 im Überblick- Gesetzgebungsverfahren -

1. Beratung im Bundesrat am 23. Mai 2014

- Bedenken gegen verpflichtendes Ausschreibungsverfahren
- Jährliche Anpassung der Degression anstelle der vierteljährlichen Anpassung bei Biomasse und Wind Onshore
- Flexibilisierung der Degression der Förderungen für Biomasse, Wind Onshore, Photovaltaik
- Ausweitung des Ausbaupfades für Biomasse von 100 MW/Jahr auf 200 bzw. 300 MW/Jahr, oder abstellen auf Nettoausbau
- Verringerung der EEG-Umlage für Schienenbahnen
- Niedersachen: Fordert Möglichkeit der Erdverkabelung auch außerhalb der Pilotprojekte



- Gesetzgebungsverfahren -

Beschlüsse im Bundesrat zu beiden Gesetzentwürfe am 23. Mai 2014

- Beschluss zu 23 Punkten des EEG, u.a.:
 - Grundsätzliche Kritik am verpflichtenden Auktionsverfahren
 - Verkürzung der Reaktionsdauer bei PV-Vergütung von 12 auf 3 Monate
 - Förder- und Bagatellgrenzen erweitern
- Beschluss zu 10 Punkten der besonderen Ausgleichsregelung, u.a.:
 - Kompensation der erhöhten Umlagebeteiligung für Schienenbahnen

Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28. Mai 2014

- Zum EEG
 - Annahme einiger weniger Änderungen bzw. Ankündigung einer Prüfung, aber Ablehnung der Mehrzahl der Änderungsvorschläge
- Zur besonderen Ausgleichsregelung
 - Zustimmung zu einer Änderung und Prüfung eines Änderungsvorschlags



Gesetzgebungsverfahren

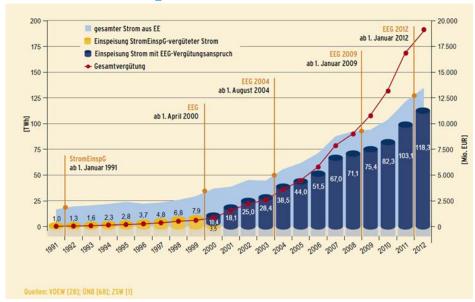
Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen

2. EEG 2014 im Überblick- Hintergrund der Reform -

Einspeisung und Vergütung nach dem (StromEinspG) ab 1991 und dem EEG ab 1. April 2000



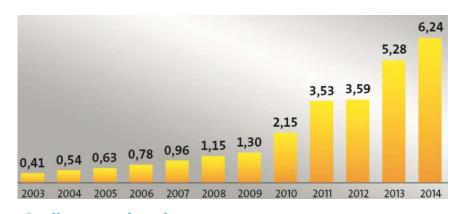
Quelle: BMU

http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/Daten_EE/Dokumente__PDFs

/ee in zahlen bf.pdf Page 21

Entwicklung der EEG-Umlage von 2001 bis 2014

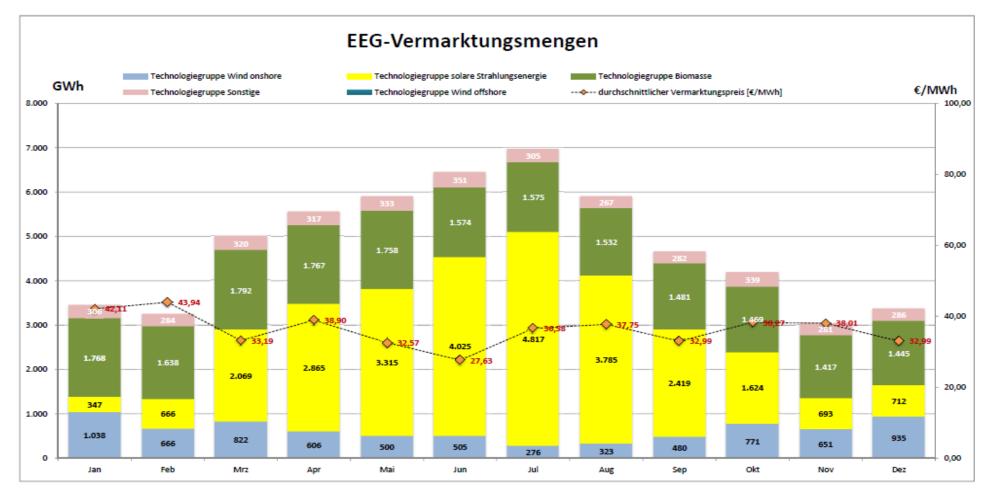
 Starker Anstieg der EEG-Umlage, insb. durch Zubau von PV-Anlagen



Quelle: tagesschau.de http://www.tagesschau.de/wirtschaft/eegumlage108.html



2. EEG 2014 im Überblick- Hintergrund der Reform -



Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm



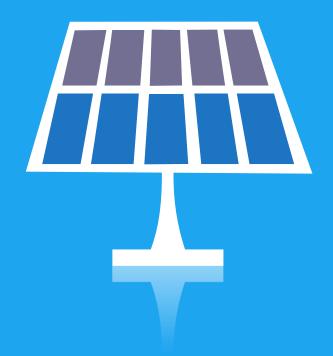




Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

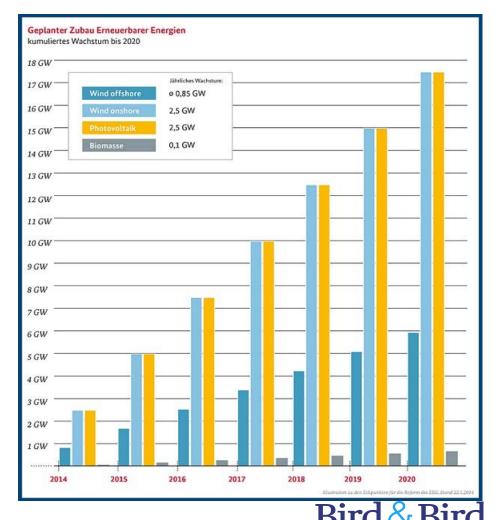
Übergangsregelungen



- Festlegung von Ausbaukorridoren -

- Solarenergie: jährlicher Zubau von 2.500 Mw (brutto)
- Wind onshore: jährlicher Zubau von 2.500 Mw (netto)
- Wind offshore:
 - 6.500 MW bis 2020
 - 15.000 MW bis 2030
- Biomasse: jährlicher Zubau von circa 100 MW (brutto)

Quelle Graphik: <u>BMWI – Homepage (Stand 23.05.2014)</u>



2. EEG 2014 im Überblick- Anlagenregister -

- Entwurf des EEG sieht Einrichtung eines Anlagenregisters als öffentliches Verzeichnis zur Umsetzung des Ausbaupfades vor
- Anlagenregister wird bei der BNetzA geführt
- Entwurf einer entsprechenden Anlagenregisterverordnung veröffentlicht
- Entwurf sieht div. Informationspflichten für Anlagenbetreiber vor, § 3 des Entwurfs:
 - Standort der Anlage
 - Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark
 - den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird
 - installierte Leistung, Angaben ob Strom in unmittelbarer Nähe verbraucht wird
 - Datum der Inbetriebnahme, etc.



2. EEG 2014 im Überblick - Atmender Deckel -

- "Atmender Deckel"
 - Zur Einhaltung der Ausbaukorridore Einführung des "atmenden Deckels" auch für Wind Onshore und Biomasse
 - Entspricht dem Modell bei Solarenergie
 - Vergütung soll vierteljährlich angepasst werden, Degression erhöht bzw. verringert sich je nachdem ob Zubau über- oder unterschritten wird (§§ 27, 28 EEG)



2. EEG 2014 im Überblick- Solarenergie (1/2) -

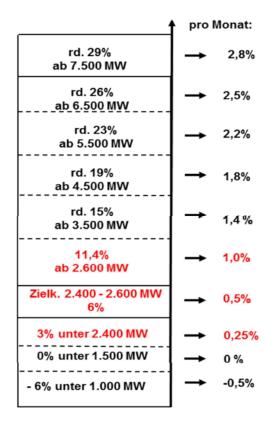
EEG 2012

pro Monat:

EEG 2014

- Atmender Deckel wird bei Solarenergie beibehalten und in § 29 EEG fortgeführt
- Zielkorridor wird abgesenkt und verschmälert

rd. 29% 2,8% ab 7.500 MW rd. 26% 2,5% ab 6.500 MW rd. 23% 2,2% ab 5.500 MW rd. 19% 1,8% ab 4.500 MW rd. 15% 1,4% ab 3.500 MW Zielkorridor 11.4% 9% unter 2.500 MW 0.75% 6% unter 2.000 MW 0.5% 0% unter 1.500 MW -6% unter 1.000 MW -0,5%



Quelle Tabelle: Gesetzesentwurf BT. DRs. 18/1304, S. 203

2. EEG 2014 im Überblick- Solarenergie (2/2) -

Ausschreibung als neues Förderinstrument § 53 EEG 2014

- Systemwechsel: Von Einspeisetarifen zur Ausschreibung
- Ausschreibungspflicht gilt zunächst nur bei PV-Freiflächenanlagen (Pilotprojekt, um Erfahrungen zu sammeln)
- Jährliche Ausschreibung von 400 MW Solar -> gesamte Förderung von Freiflächen wird auf Ausschreibung umgestellt
- Modell soll durch Verordnung auf Grund von § 85 EEG 2014 konkretisiert werden. Bislang noch kein Entwurf veröffentlicht
- Ab 2017 soll Förderhöhe der erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden



- Biomasse -

Biomasse §§ 27, 42 EEG 2014

- Vierteljährliche Degression ab 2016 um 0,5 Cent
- Degression erhöht sich um 1,27% wenn Zubau überschritten wird
- Förderung hängt im Grundsatz nicht mehr von der Art der eingesetzten Einsatzstoffe ab
- keine zusätzlich Vergütung bei Einsatz von Einsatzstoffen nach Anlage 2 und 3 der BiomassV, z.B. keine Förderung von Mais

Kapazität	Vergütung EEG 2014	Vergütung EEG 2012
Bis 150 kW	13,66 ct/kWh	13,73 ct/kWh
Bis 500 kW	11,78 ct/kWh	11,81 ct/kWh
Bis 5 MW	10,55 ct/kWh	10,56 ct/kWh
Bis 20 MW	5,85 ct/kWh	5,76 ct/kWh



2. EEG 2014 im Überblick- Geothermie -

Geothermie §§ 26, 46 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Grundförderung bleibt grundsätzlich unverändert
 - Hintergrund des Anstieg von 25,0 ct/kWh auf 25,2 ct/kWh ist Einpreisung der Vermarktungskosten und Entfallen der Managementprämie
 - Petrothermalbonus wird gestrichen
- Degression ab 2018 jährlich um 5,0 %



2. EEG 2014 im Überblick - Wasserkraft -

Wasserkraft §§ 26, 38 EEG 2014

- Kein Ausbauziel
- Degression ab 2016 jährlich um 1,0 %
- Neufassung f
 ür F
 örderungen bei Ert
 üchtigungsma
 ßnahmen

Kapazität	Vergütung EEG 2014	Vergütung EEG 2012
Bis 500 kW	12,52 ct/kWh	12,45 ct/kWh
Bis 2 MW	8,25 ct/kWh	8,13 ct/kWh
Bis 5 MW	6,31 ct/kWh	6,17 ct/kWh
Bis 10 MW	5,54 ct/kWh	5,39 ct/kWh
Bis 20 MW	5,34 ct/kWh	5,19 ct/kWh
Bis 5 OMW	4,28 ct/kWh	4,12 ct/kWh
Über 20 MW	3,30 ct/kWh	3,33 ct/kWh

2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (1/5) -

Wind Onshore – Vergütung § 26 EEG 2014

- Zielkorridor: 2.400 2.600 MW pro Jahr (Netto)
- Einführung eines "atmenden Deckels":
 - Ab 2016 Verringerung der Vergütung quartalsweise, jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober um 0,4 %
 - Erhöhung der Degression, wenn Zielkorridor überschritten wird

Zubau überschreitet Korridor um	Erhöhung der Degression auf
Bis zu 200 MW	0,5 %
Mehr als 200 MW	0,6 %
Mehr als 400 MW	0,8 %
Mehr als 600 MW	1,0 %
Mehr als 800 MW	1,2 %



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (2/5) -

Wind Onshore – Vergütung § 28 EEG 2014

Absenkung der Degression, wenn Zielkorridor unterschritten wird

Zubau unterschreitet Korridor um	Absenkung der Degression auf
Bis zu 200 MW	0,3 %
Mehr als 200 MW	0,2 %
Mehr als 400 MW	0 %
Mehr als 600 MW	0% Degression und Erhöhung der EEG- Vergütung um 0,2 %
Mehr als 800 MW	0% Degression und Erhöhung der EEG - Vergütung um 0,4 %

2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (3/5) -

Wind Onshore – Vergütung § 47 EEG 2014

- Kürzung der bisherigen Förderung
 - Überförderungen, insbesondere an windstarken Standorten sollen abgebaut werden
 - Streichung des Repoweringbonus
 - Änderung des Zeitraums der Anfangsvergütung
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
 - Grundvergütung: 4,95 ct/kWh (derzeit 4,72 ct/kWh)
 - Anfangsvergütung: 8,9 ct/kWh (derzeit 8,66 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden in Vergütung mit 0,4 ct/ kWh eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet.



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (4/5) -

Wind Onshore – Vergütung § 47 EEG 2014

- Änderung der Systematik des Referenzbetrages
 - soll Standortsteuerung kosteneffizienter gestalten
 - Soll Anreiz geben, Windenergieanlagen an guten /sehr guten Standorten zu errichten
- Bisherige Regelung in § 29 EEG 2012:
 - "(Anfangsvergütung) Diese Frist verlängert sich um **zwei Monate** je **0,75 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **150 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet."
- Neuregelung in § 47 EEG 2014:
 - "(Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um **einen Monat** pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **130 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet. [...]

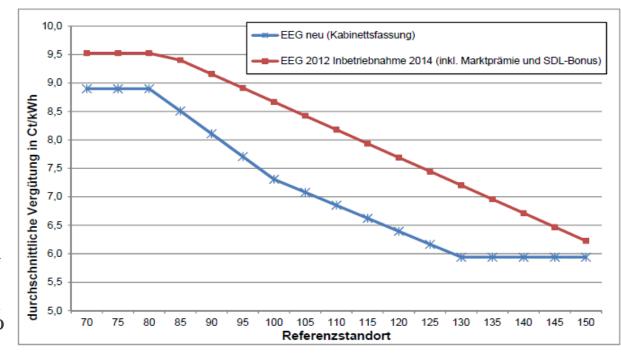


2. EEG 2014 im Überblick- Wind Onshore (5/5) -

Wind Onshore – Vergütung § 47 EEG 2014

Bisheriges System führte:

- Zu einem Zubau an Standorten mit Referenzertrag von weniger als 82,5 %,
- Zubau an Standorten mit einem Referenzertrag von über 130% war begrenzt.



Durchschnittliche Vergütung (nicht abgezinst) bei Windenergie an Land für unterschiedliche Referenzstandorte gemäß EEG 2012 bei Inbetriebnahme in 2014 im Vergleich zur Kabinettsfassung zur Neuregelung des EEG.

Quelle Grafik: Gesetzesentwurf BT. DRs. 18/1304, S. 233



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (1/7) -

Wind Offshore – Vergütung § 48 EEG 2014

- Gesetz verwendet statt bisherigem englischen Begriff nun die Begrifflichkeit "Windenergieanlage auf See" (§ 5 Nr. 35 EEG 2014)
- Ausbau der installierten Leistung auf 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2035
- Konzept von Grundvergütung und Anfangsvergütung wird beibehalten
 - Grundvergütung: 3,90 ct/kWh (derzeit 3,5 ct/kWh)
 - Anfangsvergütung: 15,40 ct/kWh (derzeit 15 ct/kWh)
- Kosten der Vermarktung werden mit 0,4 ct/ kWh in Vergütung eingepreist, statt wie bislang gesondert über Managementprämie vergütet



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (2/7) -

Wind Offshore – Vergütung § 48 EEG 2014

- Stauchungsmodell wird ebenfalls beibehalten
 - Stauchungsmodell gewährt höhere Anfangsvergütungssätze als das Basismodell, Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung wird jedoch verkürzt
- Verlängerung des Stauchungsmodells
 - um 2 Jahre, über den 31. Dezember 2017 hinaus bin zum 31. Dezember 2019
 - Verlängerung soll anstehende Investitionen aufgrund der langen Vorlaufzeiten und erwarteten Verzögerungen sichern



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (3/7) -

Kapazitätsregelungen (Änderungen im EnwG)

- § 17d EnWG (Ergänzung der Absätze 3 -5):
 - Dienen der Steuerung des Ausbaus, um Ziel von 6,5 GW in 2020 zu erreichen
 - BNetzA kann bis zum 31. Januar 2018 Netzkapazitäten vergeben, die das Ausbauziel um bis zu 1,2 GW übersteigen, wenn für Zielerreichung von 6,5 GW erforderlich (§ 118 Abs. 14 EnWG)
 - Kapazitätszuweisung kann auch im Rahmen einer Versteigerung erfolgen
 - Ausweitung des "use it or lose it Prinzips": Kapazitätsentziehung kann nun bereits 24 Monate vor verbindlichen Fertigstellungstermin erfolgen



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (4/7) -

Neues Zuweisungsverfahren in § 17d Abs.3 EnwG

• Zuweisung im Regierungsentwurf der EEG-Reform:

"(3) Die Zuweisung von Anschlusskapazitäten auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehenden unbedingten Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität beträgt bis zum 31. Dezember 2020 6,5 Gigawatt. Ab dem 1. Januar 2021 erhöht sich die Menge der nach Satz 2 zuweisbaren Anschlusskapazität jährlich um 800 Megawatt. Die Regulierungsbehörde kann die Zuweisung von Anschlusskapazität mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht monatlich die nach Satz 2 und 3 zuweisbare Anschlusskapazität im Internet."



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (5/7) -

Hintergrund neues Zuweisungsverfahren

 Änderungen in § 17d EnWG dienen in erster Linie einer verbindlichen Mengensteuerung des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See

Begründung neues Zuweisungsverfahren (1)

- Einführung einer Mengensteuerung für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See
 - Grundsätzliche Kritik an Systemwechsel
- Begrenzt die zuweisbare Anbindungskapazität auf 6,5 Gigawatt bis 2020, danach jährlich maximal 800 Megawatt



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (6/7) -

Begründung neues Zuweisungsverfahren (2)

- Ein Kapazitätszuweisungsverfahren möglich, sobald anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber die Anbindungsleitung beauftragt hat
- Regulierungsbehörde kann die Kapazitätszuweisung mit Nebenbestimmungen versehen
 - Widerrufsvorbehalt
 - Aber: Grenzen aus Zuweisungsrecht
 - Befristung
 - ermöglicht, bereits vor dem 31. Dezember 2020 Kapazitäten für den Zeitraum ab 2021 zuzuweisen



2. EEG 2014 im Überblick- Wind Offshore (7/7) -

Begründung Versteigerungsverfahren

- Kapazitätszuweisung kann in Versteigerungsverfahren erfolgen
 - wenn die Nachfrage nach Anschlusskapazität höchstens zuweisbare Anschlusskapazität übersteigt
 - 6,5 GW bis 31.12.2020
 - Jährlich 800 MW
 - wenn Nachfrage durch Betreiber die verfügbare Anschlusskapazität auf einer Anbindungsleitung für Cluster übersteigt

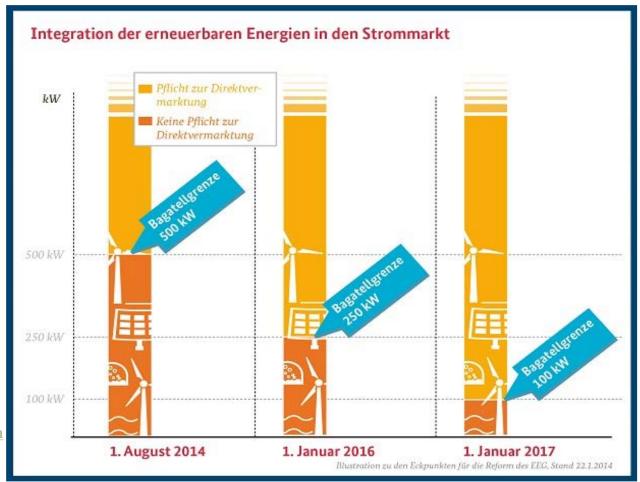
2. EEG 2014 im Überblick

- Marktintegration -

- Systemwechsel:
 Direktvermarktung wird verpflichtend für Neuanlagen
- Managementprämie entfällt, Vermarktungskosten werden in Vergütung mit 0,4 ct/kWh bei Wind und PV und mit 0,2 ct/kWh bei übrigen Energieträgern berücksichtigt

Quelle Graphik: BMWi

http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/eeg-reform,did=616842.html







2. EEG 2014 im Überblick- Direktvermarktung -

Direktvermarktung

• Direktvermarktung verpflichtend, aber erst ab Überschreiten gewisser Bagatellgrenzen. Diese werden künftig weiter abgesenkt:



 Für Bestandsanlagen bleibt die Direktvermarktung wie bisher optional, sie wird jedoch ab 1. Januar 2015 an die Fernsteuerbarkeit der Anlagen geknüpft

2. EEG 2014 im Überblick- Grünstromprivileg -

Grünstromprivileg

- Bisheriges "Grünstromprivileg" § 39 EEG 2012 wird abgeschafft
- Erlaubte bisher eine Verringerung der EEG-Umlage, wenn gelieferter Strom an Letztverbraucher aus Erneuerbarer Energie gewisse Prozentanteile überstieg
- Streichung des Grünstromprivilegs hat rechtliche und ökonomische Gründe:
 - EU-Kommission hatte europarechtliche Bedenken, da Grünstromprivileg nur griff, wenn EE-Strom von heimischen Grünstromproduzenten erworben wurde
 - Grünstromprivileg ist teuer als Direktvermarktung



2. EEG im Überblick- Eigenversorgung -

Eigenversorger	Belastung von Neuanlagen	§§ EEG
Industrieunternehmen	15 % der Umlage	58 Abs. 6 Nr. 2
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Privathaushalte	50% der Umlage für EE- oder KWK-Anlagen, im Übrigen 100%	58 Abs. 6 Nr. 1
Kleinanlagen	Keine (bis 10 MW pro Jahr)	58 Abs. 5
Kraftwerkseigenverbrauch, "Insellagen, vollständige Versorgung aus EE-Anlagen ohne Inanspruchnahme von Förderung	keine	58 Abs. 2 Nr. 3 - 5

2. EEG im Überblick

- Eigenversorgung -

Grundsatz (§ 58 Abs. 1 EEG 2014):

Bei neuen Anlagen muss die EEG-Umlage auch von Eigenversorgern für Strom gezahlt werden, der den Eigenversorgern nicht von einem EVU geliefert wird

Ausnahmen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3-6 EEG 2014):

- für den <u>Kraftwerkseigenverbrauch</u> (nach 58 Abs. 4)
- für Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind (<u>Inselanlagen</u> § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014)
- für Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nehmen (besondere Eigenstrommodelle auf EEG-Basis ohne EEG-Förderung, s. 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)
- für <u>kleine Eigenversorgungsanlagen</u> (installierte Leistung max. 10 kW, s. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 5)
- <u>neuen Anlagen werden teilweise als Bestandsanlagen</u> definiert (58 Abs. 3 EEG 2014)



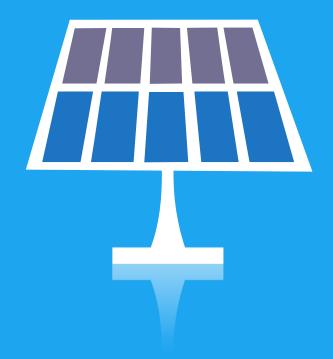
2. EEG 2014 im Überblick

Gesetzgebungsverfahren

Hintergrund der Reform

Wesentliche Inhalte

Übergangsregelungen



2. EEG 2014 im Überblick- Übergangsregelungen -

- Grundsatz: EEG 2014 anwendbar für Neu- und Altanlagen (anders als EEG 2012)
- Aber: Umfangreiche Übergangsbestimmungen in den §§ 96 ff. EEG, gibt Bestandsanlagen umfassenden Bestandsschutz:
 - Fördervoraussetzungen
 - Förderhöhe
 - optionale Direktvermarktung richten sich für Bestandanlagen nach derzeitiger Rechtslage



2. EEG 2014 im Überblick- Übergangsregelungen -

- Eigenversorgung: keine Zahlungspflicht bei
 - Bestehende Eigenversorgungsanlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 genutzt worden sind
 - Bei Ersatzinvestitionen (Erneuerung oder Erweiterung um bis 30%)
 - Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind und vor dem 1. Januar 2015 erstmals in Betrieb gehen



3. | EEG 2.1 oder 3.0?

Nationaler/föderaler Änderungsbedarf

- Änderungen wegen weiter Energiewendeagenda der Bundesregierung
- Änderungen wegen unbefriedigter Wünsche von Bundesländern
 - Einzelthemen werden möglicherweise zurückgestellt, um angesichts der Sommerpause Inkrafttreten zum 1. August nicht unmöglich zu machen

Europäische Bewertung der Förderung erneuerbarer Energie im Umbruch

- Kommission
 - Ergebnis Prüfung EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen / Prüfung der Netzentgeltbefreiung durch die Europäische Kommission
 - Gegebenenfalls Nachbesserungsbedarf in Einzelpunkten



Europäische Bewertung der Förderung erneuerbarer Energie im Umbruch

- EuG
 - Weiterer Verlauf Prüfung Beihilfeverfahren gegen Deutschland
- EuGH
 - Vent de Colère EuGH (Rs. C-262/12), EuGH hat am 19. Dezember 2013 entschieden, dass die bloße Tatsache, dass nicht der Staat, sondern die Stromkunden die Beihilfe finanzieren, an deren Einordnung als Beihilfe nichts ändert
 - Essent Belgium EuGH (Rs. C-204/12 bis C-208/12) mit kritischer Stellungnahme des Generalanwalts Ives Bot
 - Alands Vindkraft EuGH (Rs. C-573/12) mit kritischer Stellungnahme des Generalanwalts Ives Bot



Nach der Änderung ist vor der Änderung

- 2.1 oder 3.0?
 - Hängt kurzfristig insbesondere von weiterer europarechtlicher Entwicklung ab
 - Mittelfristig werden insbesondere Versorgungssicherheit, Kostenentwicklung und politischer Wille relevant bleiben
 - Auswirkung Änderungswünsche Bundesrat?
 - Einbindung in weitere deutsche und europäische Energiewendegesetzgebung
 - Wohl: 2.1 und 3.0





4. | Save the Dates

Energiefrühstück Für einen energiereichen Start in den Tag



Save the Dates

2. Termin: Mittwoch, 02. Juli 2014

 Energiewende h

 ü und hot(t) – Wo man trotzdem investieren kann Johannes Kindler, Of-Counsel, Bird & Bird LLP

3. Termin: Dienstag, 02. September 2014

 Langfrist, Kurzfrist, alles Mist?! Fallstricke der Vertragsanpassung Manfred Ungemach, Partner, Bird & Bird LLP

4. Termin: Mittwoch, 01. Oktober 2014

Wünsche?





5. Diskussion

5. Diskussion – Fragen – Anregungen



Vielen Dank & Bird & Bird

Dr. Matthias Lang Carl-Theodor-Straße 6 40213 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 2005 6293

E-Mail: matthias.lang@twobirds.com





6. Back-up

Bird & Bird Energie Team

EEC 2014 Wesentliche Inhalt

EEG 2014 - Wesentliche Inhalte

Pflicht zur Direktvermarktung & Ausschreibungsmodell

Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen



Back-up 6.1 Energie Team

6.1 Bird & Bird - Fakten -

National

- Büros in Deutschland in den Wirtschaftszentren Frankfurt, München, Düsseldorf und Hamburg
- 48 Partner, mehr als 200 Anwälte
- Anerkannte Spezialisten in diversen Rechtsgebieten
- Stetiges Wachstum seit Eröffnung des ersten Kanzleistandortes in Deutschland

International

- Eine der führenden internationalen Anwaltssozietäten
- Mehr als 220 Partner, mehr als 1.100 Anwälte
- 26 Standorte weltweit in 17 Ländern
- Beratung von KMU bis hin zu multinationalen "Global Playern" und Institutionen
- Full-Service-Anwaltssozietät mit klar unternehmerischer Ausrichtung
- Weltweit umfassende Beratung in allen Rechtsgebieten mit Spezialisierung auf innovative und technologisch fortschrittliche Wirtschaftssektoren und Unternehmen



6.1 Bird & Bird Mehrwert: effiziente Zielerreichung

Passgenaue Teamauswahl ein Partner als Ansprechauf nationaler und partner für den Mandanten/die Transaktion internationaler Ebene Team **Focus Profunde Rechts- und** Bird & Birds maßge-**Branchenerfahrung** schneiderte Strategien und Lösungen sind so ..Client first" sichern den **Erfahrung** wirtschaftlichen Erfolg einzigartig wie unsere Mandanten Erkennen. Verstehen und Frühzeitige Wahrnehmung Lösung von (plötzlich) "Get it donevon Branchen- und auftretenden **Commercial** Branchen-Industrietrends sowie Herausforderungen zur **Know How Awareness** Kultur" proaktive Beratung erfolgreichen Erreichung des wirtschaftlichen Ziels die Expertenteams des Bird & Bird-Netzwerkes **Erfolgreiches Management** als engagierte Dienstleister komplexer zeitkritischer **Facilitating** Service liefern klare, prägnante und Aufgabenstellungen marktorientierte Beratung Bird & Bird teilt Wissen Bird & Bird entwickelt i.R.v. Umsetzungsbezunehmend Lösungen für **Knowledge** treuung, Schulungen und **Solutions** standardisierte Prozesse (z.B. **Sharing** Mandantenseminaren **Outsourcing Solutions Lab©**, **Contract Audit und**

Vertragsmanagement)

6.1 Bird & Bird

- Mehrwert: integrativer Beratungsansatz -

Bird & Bird verfügt über zahlreiche Experten mit intimer Branchenkenntnis und profundem Hintergrundwissen. So stellen wir sicher, dass unsere Mandanten stets von Menschen betreut werden, die ihr Geschäft kennen und verstehen häufig setzen wir dabei allgemein anerkannte Branchenstandards



Bird & Bird praktiziert practice group- und standortübergreifend im Rahmen eines internationalen Netzwerkes. Ressourcenstärke, von der unsere Mandanten profitieren (auch möglich als "one stop shopping" im Rahmen von "multi country arrangements") Bird & Bird verfügt in jedem Rechtsgebiet über Spezialisten, die nicht nur von unseren Mandanten, sondern auch von anderen Fachleuten sehr geschätzt werden. Hierdurch ist Expertenwissen auch in komplexen zeitkritischen Situationen sofort für unsere Mandanten verfügbar

Kosten-, Ressourcen-, Zeit-Effizienz!

6.1 Bird & Bird - Full Service Sektorfokus

Automotive Electronics Energie- und Versorgungswirtschaft Finanzdienstleistungen **Food & Beverage** Gesundheitswesen Informationstechnologie Life Sciences Luftfahrt Medien Raumfahrt, Sicherheit & Verteidigung **Sport**

Telekommunikation

Praxisbereiche

- Arbeitsrecht
- Außenwirtschaftsrecht
- Banking & Finance
- Commercial
- Datenschutz
- EU- & Kartellrecht
- Franchising
- Gesellschaftsrecht / M&A
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handel und Zölle
- Immobilienrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Outsourcing
- Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
- Restrukturierung & Insolvenzrecht
- Steuerrecht
- Streitbeilegung
- Vergabe- & Regulierungsrecht



6.1 Bird & Bird

- Energie- und Versorgungswirtschaft -

Bird & Bird berät zu allen energierechtlichen Fragestellungen und Themen entlang der Wertschöpfungskette.



- Mit unserer Expertise beraten wir umfassend zu rechtlichen Fragen der Regulierung
- Wir begleiten darüber hinaus Energieinfrastrukturprojekte beginnend mit der Planung im Hinblick auf Genehmigungs- und Regulierungsfragen, bis hin zur Beantragung von Fördermitteln und Durchführung der Verträge
- Unsere Anwälte sind in ihren Fachgebieten anerkannte Experten. Sie publizieren regelmäßig in Fachzeitschrift und in Online-Medien, halten Vorträge und Schulungen



6.1 Bird & Bird

- Energie- und Versorgungswirtschaft -

Energie- und Versorgungswirtschaft

Energieversorgungsunternehmen Erzeugung, Transport, Vertrieb

Stadtwerke

Betreiber von EE-Anlagen Windparks, Solaranlagen, Biomasse

Energiedienstleister

Banken

Private Equity / Infrastrukturfonds

Projektfinanzierer

Gebietskörperschaften

Bund, Länder, Kreise, Gemeinden

Hersteller- und Zulieferindustrie

Projekt- / Verfahrensentwickler

Systemintegratoren

Anlagen- und Leitungsbau Konzessionen

Netzzugang / Netzanschluss

Netzentgelte / Anreizregulierung

Unbundling / Entflechtung

Erneuerbare Energien

Smart Grid / Smart Metering

Elektromobilität

Energiespeicherung

Carbon Capture & Storage

CO2-Zertifikate / Emissionshandel

Energiehandel

Green IT

Privatisierung / Rekommunalisierung

Wasserversorgung

Netzausbau

Unsere Leistungen

Öffentliches Wirtschaftsrecht Energieregulierung, Vergaberecht, Umwelt-/Planungsrecht

Kommunalrecht

Vertragsrecht

Engineering-Procurement-Construction-Verträge (EPC) / Generalunternehmer-Verträge (GU), Projektverträge, IT und Telekommunikation, Handel und Vertrieb, AGB

Gesellschaftsrecht / M&A / Finance

Steuerrecht

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Arbeitsrecht/Outsourcing

Datenschutzrecht

IP / Gewerblicher Rechtsschutz

Urheber-, Marken- und Patentrecht

Schieds- & Gerichtsverfahren, Mediation



Dr. Matthias Lang Partner



Wettbewerber loben ihn als "erfahren, ruhig und kenntnisreich" JUVE Handbuch 2011/2012

Nennung für Deutschland The International Who's Who of Energy Lawyers 2013 Dr. Matthias Lang ist Partner in der Internationalen Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft im Düsseldorfer Büro von Bird & Bird. Er gehört der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht an.

Er berät deutsche und internationale Mandanten insbesondere in den Bereichen Energie-, Regulierungs- und Umweltrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er hat zusätzliche Expertise im Gesellschaftsrecht sowie im weiteren Verwaltungsrecht, Europarecht, öffentlichen Baurecht sowie in Normungsverfahren.

Herr Dr. Lang berät bei Infrastrukturprojekten wie konventioneller sowie erneuerbarer Energieerzeugung und begleitet Planfeststellungs- und andere Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, Höchstspannungsleitungen und andere Energie- und Industrieanlagen. Er hat an diversen Transaktionen in regulierten Industrien mitgewirkt, einschließlich Energie, Gesundheit und Wasser. Er begleitet Verfahren vor der Bundesnetzagentur und vertritt Mandanten vor deutschen und europäischen Gerichten sowie bei Schiedsgerichtsverfahren. Mit seinem Team berät er überdies zur Umsetzung europäischen Rechts, etwa zur ROHS oder dem Dritten Binnenmarktpaket.

Herr Dr. Lang publiziert regelmäßig in verschiedenen Büchern und Zeitschriften sowie in Online-Medien. Im Berliner Kommentar zum Energierecht kommentiert er das Energieanlagenrecht. Im Beck'schen Online-Kommentar GmbHG ist er für das internationale Gesellschaftsrecht zuständig. Weitere aktuelle Veröffentlichungen betreffen erneuerbare Energien, Aufklärungs- und Informationspflichten bei der Veräußerung von Altlastengrundstücken, Beihilfen in der Steinkohleindustrie, das Genehmigungsregime von HGÜ-Leitungen sowie Netzausbau und Umweltschutz. Überdies schreibt er regelmäßig Beiträge im German Energy Blog und spricht auf nationalen und internationalen Seminaren und Konferenzen.

Manfred Ungemach Partner



"Führender Name im Energiewirtschaftsrecht" JUVE Handbuch 2011/2012

"Führende Persönlichkeit, Energie, Ranggruppe 1" "Nach Einschätzung seiner Kollegen gehört er 'offensichtlich zu den führenden Köpfen für Energiethemen in Deutschland' " Chambers Europe 2012

"Einer der herausragenden Praktiker in Deutschland" Guide to the World's Leading Energy Attorneys, 9th Edition, 2012 Manfred Ungemach ist Partner in unserem Düsseldorfer Büro und Mitglied der Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft.

Seit Beginn seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt im Jahre 1993 konzentriert er sich auf den Energiesektor. Er gehört seit Jahren zu den führenden deutschen Energieanwälten.

Mandanten schätzen bei ihm die Kombination rechtlicher Expertise mit seiner profunden Kenntnis der wirtschaftlichen, technischen und strategischen Aspekte des Energiesektors. Er deckt dabei in der Elektrizitäts- und Wärmeversorgung alle Wertschöpfungsstufen ab, im Bereich der Gasversorgung ist er umfassend mid- und downstream einschließlich der Importstufe tätig.

Besondere Erfahrungen hat er in den Bereichen Regulierung der Energiewirtschaft, Energievertragsrecht und Energiehandel sowie europäisches und deutsches Energiekartellrecht. Er ist überwiegend beratend tätig, vertritt Mandanten aber auch vor Gerichten, Regulierungs- und Kartellbehörden sowie in Schiedsgerichtverfahren. Er hat zahlreiche Energieprojekte, wie Kraftwerke, Gaspipelines und Speicher, sowie viele Transaktionen im Energiesektor begleitet.

Zu seinen Mandanten zählen bedeutende in- und ausländische Unternehmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie Wärmeversorgung, Investoren mit dem Fokus auf die Energiebranche und Energieanlagen sowie große Energieverbraucher.

Manfred Ungemach tritt oft auf wichtigen deutschen und internationalen Branchenkonferenzen als Redner auf und publiziert regelmäßig in einschlägigen Zeitschriften.



Johannes Kindler Of Counsel



Vor seinem Eintritt bei Bird & Bird hat Johannes Kindler für die Bundesnetzagentur, insbesondere in den Bereichen Industrie- und Energiepolitik, Investitionsfinanzierung und Wettbewerb gearbeitet.

Nach sieben Jahren im Bundesministerium für Wirtschaft arbeitete Johannes Kindler von Ende 1985 bis Anfang 2007 für die Bundeskanzler Helmut Kohl, Gerhard Schröder und Angela Merkel. Er leitete dort den Bereich Industrie-, Energie-, Telekommunikations- und Postpolitik, Außenwirtschaft und Finanzmärkte.

Von 2007 bis Januar 2012 war Johannes Kindler Vizepräsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Eisenbahnen. Während dieser Zeit war er außerdem Vizepräsident des Rats der europäischen Regulierung (CEER) und seit 2009 "Member of the Board" von ACER, der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierer.

Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehörte die konsequente Ausrichtung der Energieregulierung auf die nationale energie- und klimapolitischen Ziele sowie die Verhandlungen zum Dritten Europäischen Binnenmarktpaket und dessen Umsetzung. Besonderes Gewicht in diesem Zusammenhang hat Johannes Kindler auf die Entwicklung attraktiver Rahmenbedingung für Investitionen von nationaler und europäischer Bedeutung gelegt. Als Leiter einer europäischen Arbeitsgruppe für Finanzfragen im Energiebereich hat sich Johannes Kindler intensiv mit grundlegenden Fragen der Entwicklung des Handels von Strom- und Gas, der Verknüpfung der nationalen Märkte ("Market Coupling"), der Verbesserung der Marktintegrität ("REMIT"), der Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, der Finanzierung des Europäischen Energieinfrastrukturprogramms sowie nationaler Infrastrukturen befasst.

Johannes Kindler kennt die deutschen und europäischen Probleme im Energiebereich aus erster Hand. Bei der Beratung von Marktteilnehmern, Investoren und öffentlichen Institutionen legt er großen Wert auf einen gesamtheitlichen Ansatz, d.h. die Verknüpfung aller rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Aspekte.

Johannes Kindler hat Rechtswissenschaft in Freiburg sowie Verwaltung an der Ecole Natinonale d'Administration (ENA) in Paris studiert. Er spricht fließend Englisch und Französisch.

Dr. Wolf-Rainer Bentzien Of Counsel



"brings invaluable industry expertise to the table"

Chambers Europe 2013

Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rainer Bentzien berät als Of Counsel im Rahmen von Bird & Bird vorwiegend auf dem Energiesektor. Er verfügt über Jahrzehnte lange Erfahrungen auf diesem Gebiet. Bis zu seiner Pensionierung als Chefjurist und Direktor der E.ON Ruhrgas AG Ende 2006 war er seit 1974 insbesondere in der Gaswirtschaft auf verschiedensten Gebieten sowohl rechtlich als auch kommerziell tätig.

Dr. Bentzien betreute viele Jahre bei E.ON Ruhrgas AG die Rechtsfragen des Erdgas-Einkaufs einschließlich der großen Erdgas-Importverträge und des Erdgas-Transports sowohl national als auch international sowie große internationale Schiedsverfahren. Von 1989 bis 1998 leitete er als Prokurist der E.ON Ruhrgas AG deren Bereich Beteiligungen und erwarb dabei großes juristisches und kommerzielles Know-how auf dem M&A—Sektor. 1992 legte er vor dem Wirtschaftsministerium und der Wirtschaftsprüferkammer NRW das Staatsexamen als vereidigter Buchprüfer ab.

In der Zeit von 1980 bis 1987 leitete Dr. Bentzien den Bereich Einkauf Flüssigerdgas (LNG) sowie den Bereich Erdgas-Einkauf Nordseegas-Lieferungen im Erdgas-Einkaufsressort der E.ON Ruhrgas AG.

Dr. Bentzien bewährte sich auch als internationaler Energiejurist im Rahmen der International Bar Association. Von 1994 bis 1996 war er Chairman der Section on Energy in Natural Ressources Law und wirkte seitdem viele Jahre als Mitglied des Council und des Nomination Committee der IBA. In 2005 ernannte ihn der Council zum Honorary Life Member der Association.

Dr. Bentzien studierte Rechts- und Staatswissenschaften sowie Slawistik an der Georg-August-Universität in Göttingen und promovierte am dortigen Institut für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht mit einer Arbeit über Atomhaftungsrecht im Anschluss an eine Stage bei der EURATOM in Brüssel.



Stefanie Blasberg Associate



Stefanie Blasberg ist Senior Associate in der Internationalen Sektorgruppe Energie- und Versorgungswirtschaft im Düsseldorfer Büro von Bird & Bird. Sie gehört der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht an.

Sie berät nationale und internationale Mandanten insbesondere in den Bereichen Energie-, Regulierungs- und Umweltrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Sie hat zusätzliche Expertise im Gesellschaftsrecht sowie im weiteren Verwaltungsrecht, Europarecht sowie in Normungsverfahren.

Frau Blasberg berät zu allen Fragestellungen entlang der Wertschöpfungskette von der Erzeugung über den Transport und Handel bis hin zum Energievertrieb. Sie verfügt zudem über einschlägige Erfahrung zu europäischen und nationalen Aspekten der Regulierung, zu Netzkonzessionen, Netzzugang, Netzanschluss und Netzentgelt.

Darüber hinaus berät sie bei Infrastrukturprojekten wie konventioneller sowie erneuerbarer Energieerzeugung und begleitet Planfeststellungs- und andere Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, Höchstspannungsleitungen und andere Energie- und Industrieanlagen. Sie begleitet Verfahren vor der Bundesnetzagentur und vertritt Mandanten vor deutschen und europäischen Gerichten sowie bei Schiedsgerichtsverfahren.

Bevor sie 2011 zu Bird & Bird wechselte, konnte sie als Rechtsanwältin zwei Jahre Erfahrungen im Energierecht in einer internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltsgesellschaft sammeln.

Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



6.2.1 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Gesetzgebungsverfahren -

1. Beratung beider Gesetzentwürfe im Bundesrat am 23. Mai 2014

- Konzeptionelle Kritik des Bundesrates am Entwurf:
 - Gesetzesentwurf nicht ausreichend, um Klimaziele zu erreichen, es sollten Mindestausbauziele im EEG festgelegt werden
 - Ausbauziele sind zu gering, lediglich der wegfallende Atomstrom könnte kompensiert werden, keine signifikanten Senkung des klimaschädlichen Kohlestroms
 - Mengensteuerung über Ausbaukorridore führt nicht zur Senkung der EEG-Umlage (Zubaukosten machen nur geringen Teil der EEG Umlage aus)



Umfangreiche Änderungen könnten Zeitplan der EEG-Reform gefährden

6.2.1 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Gesetzgebungsverfahren -

Koalitionsvertrag

- Auf 15 Seiten (von 179) wird Energie-Agenda dargestellt
- Reform des EEG nur eins von zahlreichen energiepolitischen Themen der Koalition:
 - Energiewende und Klimaschutz
 - Energieeffizienz
 - Ausbau der erneuerbaren Energien
 - Strommarktdesign

- Ausstieg aus der Kernenergie
- Strommarktdesign
- Speicher
- Netze
- Fracking
- Reform des EEG



6.2.1 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Gesetzgebungsverfahren -

Koalitionsvertrag

- Verbindliche Festlegung von Ausbaukorridoren
- Beschränkung des Ausbaus auf kostengünstige Technologien
- Abbau bestehender Überförderungen, Streichung von Boni, durchgehend degressive Ausgestaltung der Förderung
- Ab 2017 Ermittlung der Förderhöhe über Ausschreibungen
- Einführung verpflichtender Direktvermarktung zur besseren Marktintegration erneuerbarer Energien
- Angemessene Beteiligung aller Stromverbraucher an den Kosten ohne Gefährdung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie
- Europarechtskonforme Ausgestaltung der EEG-Novelle
- Deutliche Vereinfachung des EEG



Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



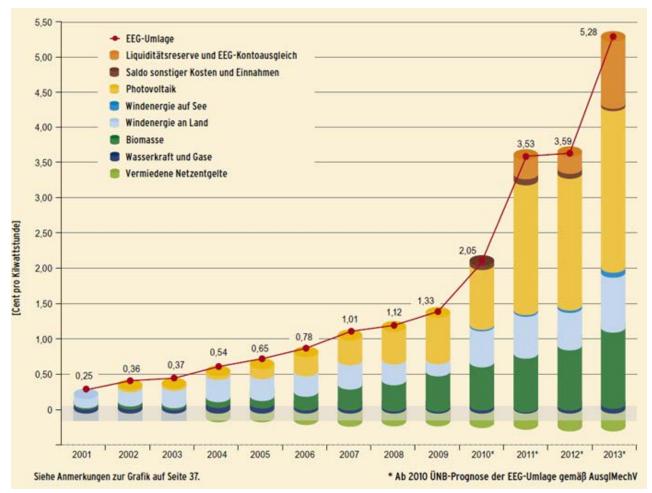
6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Hintergrund der Reform -

"Saldo sonstiger Kosten und Einnahmen":

Einnahmen durch den privilegierten Letztverbrauch, die Kosten des Grünstromprivilegs sowie die Ausgaben der ÜnB für Profilserviceaufwand, Börsenzulassung, Handelsanbindung und Zinskosten

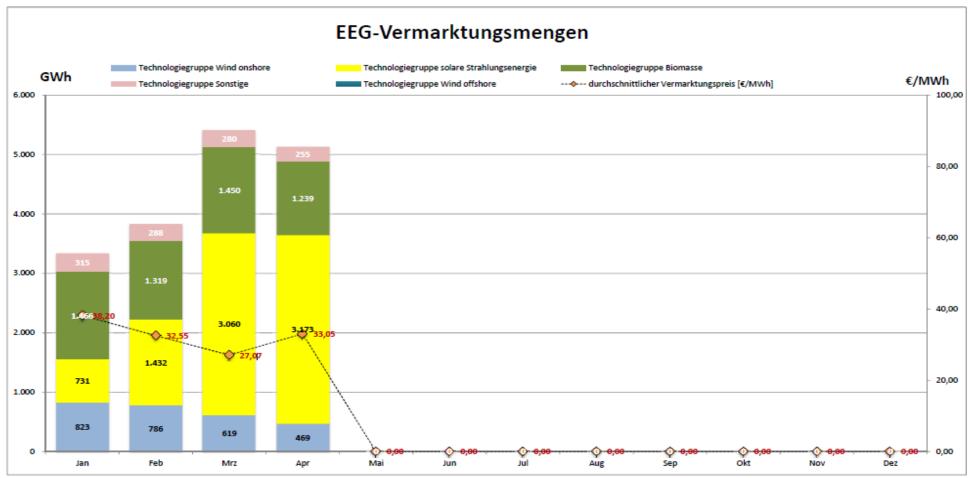
Quelle: BMU

http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/Daten EE/Dok umente PDFs /ee in zahlen bf.pd





6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Hintergrund der Reform -



Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm



6.2.2 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte

Aktuelle Daten zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen für 2013

Einnahmen [€] im jeweiligen Monat in 2013													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mal	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtjahr
Einnahmenpositionen gemäß § 3 Abs. 3 AusgiMechV													
Einnahmen aus vortäg.+untertäg. Vermarktung nach § 2	145.689.928,98	142.980.235,20	166.050.312,05	216.078.627,01	192.369.801,35	178.361.672,24	255.092.940,97	222.982.224,94	153.811.874,98	160.893.410,76	115.639.030,57	111.439.893,69	2.061.389.952,74
davon Einnahmen day-ahead	145.689.928,98	142.980.235,20	166.050.312,05	216.078.627,01	192.369.801,35	178.361.672,24	255.092.940,97	222.982.224,94	153.811.874,98	160.893.410,76	115.639.030,57	111.439.893,69	2.061.389.952,74
davon Einnahmen Intraday	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einnahmen aus Zahlungen der EEG-Umlage	1.207.247.886,97	1.810.855.276,49	1.750.425.330,56	1.779.560.317,25	1.646.515.322,12	1.596.633.865,45	1.550.536.990,58	1.568.817.098,27	1.566.928.841,41	1.560.651.556,16	1.646.561.694,93	1.641.571.312,83	19.326.305.493,02
davon Antell Liquiditätsreserve 1)	33.273.257,46	143.440.876,55	138.654.119,42	140.961.950,47	130.423.233,78	126.472.040,13	122.820.629,54	124.268.627,45	124.119.055,47	123.621.821,20	130.425.907,05	130.031.610,53	
2a. Einnahmen nach § 35 (2) EEG	10.737.595,60	9.142.539,81	8.399.026,20	9.423.985,38	14.789.505,23	18.986.452,36	19.406.809,04	26.388.037,00	17.984.618,54	16.480.888,42	14.774.614,78	13.180.809,26	179.694.881,62
3. Einnahmen aus Zinsen nach § 3 (5) Satz 2	9.171,20	11.196,64	32.567,25	30.798,44	25.605,20	29.488,13	20.096,32	39.217,83	28.725,63	36.833,26	11.451,98	13.357,64	288.509,52
Einnahmen aus Abrechnung EEG-BK	380.316,32	2.084.459,15	708.561,15	245.247,03	434.036,49	5,57	0,00	0,00	0,00	23,74	28.079,23	81.719,94	3.962.448,62
5. Einnahmen entspr. § 35 (4) + § 38 EEG, § 3 (6) MechV	-1.140.815,69	4.270.387,14	13.176.255,58	-1.690.750,96	4.726.370,85	2.807.530,58	6.441.027,33	1.982.404,56	218.679.377,38	17.362.971,17	2.965.806,34	2.497.417,29	272.077.981,57
Einnahmenpositionen gemäß § 6 Abs. 3 AusgiMechAV													0,00
1a. Einnahmen aus Zinsen, wenn tats. Zins höher als Solizins	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Differenzbeträge EEG-Umlage (§ 6 Abs. 3)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt [€]	1.362.924.083,38	1.969.344.094,43	1.938.792.052,79	2.003.648.224,15	1.858.860.641,24	1.796.819.014,33	1.831.497.864,24	1.820.208.982,60	1.957.433.437,94	1.755.425.683,51	1.779.980.677,83	1.768.784.510,65	21.843.719.267,09
Ausgaben [€] im jeweiligen Monat in 2013													•
	lan.	Eab	Me	Ann	Mal	lue	bul	Arres	Dont	Old	Man	Des	Connections

Ausgaben [€] im jeweiligen Monat in 2013													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Gesamtjahr
Ausgabenpositionen gemäß § 3 Abs. 4 AusgiMechV													
Vergütungszahlungen nach § 16 oder § 35 EEG	385.734.161,59	629.992.538,88	583.851.488,14	1.432.450.013,50	1.554.099.878,72	1.645.079.357,52	2.109.118.507,96	1.810.967.981,35	1.096.937.886,86	594.642.033,88	582.889.941,52	570.049.731,89	12.995.813.521,81
1a. Prāmienzahlungen nach § 33g, § 33l, § 35 (1a) EEG	530.746.782,92	478.069.598,71	365.492.158,50	484.929.036,15	401.872.725,53	520.419.387,41	525.906.138,28	513.089.028,13	512.339.773,53	417.831.111,82	589.618.193,19	516.557.277,54	5.856.871.211,71
1b. Zahlungen nach § 35 Abs. 1b EEG	13.815,27	1.026,32	902.502,92	333.907,06	792.978,42	223.532,18	802.960,46	779.905,40	918.114,36	1.580.304,44	1.618.000,90	5.844.173,05	13.811.220,78
2. Rückzahlungen nach § 3 (6) AusglMechV	0,00	84.341,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.844.730,17	-72.477,37	0,00	0,00	234.856.594,25
3. Zahlungen für Zinsen nach § 3 (5) Satz 2 AusglMechV	1.580.364,61	1.448.071,90	644.818,62	580.527,46	65.593,02	192.426,22	324.498,53	455.383,64	909.822,01	1.364.635,36	669.969,63	296.203,38	8.532.314,38
4. notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	1.827.283,53	5.378.553,62	6.316.220,22	11.710.931,00	11.544.783,82	9.759.659,36	10.922.704,50	8.147.248,85	3.809.274,20	2.116.038,80	3.131.040,72	5.410.320,48	80.074.059,10
5. notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-BK	15.373.009,46	7.612.003,55	3.311.008,53	2.077.915,55	5.779.653,12	13.486.765,07	19.821.951,85	22.989.371,12	11.708.975,21	16.068.539,88	10.838.580,12	7.598.549,02	136.666.322,48
6. notw. Kosten f. Erstellung vortäg. + untertäg. Prognosen	4.325,65	14.994,25	11.394,25	11.394,25	11.394,25	11.394,25	18.462,85	7.925,65	11.394,25	18.462,85	4.325,65	11.394,25	136.862,40
7. notw. Kosten Einrichtung + Betrieb Anlagenregisters 2)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgabenpositionen gemäß § 6 Abs. 1, 3 und § 8 Abs. 4, 5 AusgiMechAV													
notw. Kosten f. Börsenzulassung + Handelsanbindung	1.986.033,47	208.536,84	208.446,04	356.205,31	392.699,23	397.724,93	469.689,47	1.045.650,01	445.156,29	1.114.415,35	-960.789,27	-6.626.447,17	-962.679,50
notw. Transaktionskosten für Erfassung Ist-Werte, Abrechnung, HoBA	2.755,52	486,70	567,30	1.034,84	563,20	583,04	1.032,79	1.119,44	712,66	2.298,63	787,56	1.517,09	13.458,77
notw. Kosten für IT-Infrastruktur, Personal, Dienstielstungen	403.037,50	417.796,64	367.075,11	377.378,73	370.031,76	375.123,59	450.610,55	468.307,46	998.423,85	413.075,33	916.268,40	526.294,95	6.083.423,87
4. notwendige Kosten für Prognose und Ermittiung EEG- Umlage	66.421,49	25.854,27	65.481,40	35.363,37	210.063,52	95.624,09	170.833,96	99.479,79	175.370,33	157.110,20	16.867,86	93.760,53	1.212.230,81
5. notwendige Solizins-Zahlungen (Differenz zu Eurlbor+0,3)	386.336,11	282.164,38	140.944,31	100.127,19	63.320,12	70.194,32	62.847,80	92.119,95	165.456,84	186.583,40	161.904,64	2.752.331,28	4.464.330,34
6. notwendige Kosten für Habenzins-Abweichungen (Differenz zu Eurlbor+0,3)	2.162.989,34	97.127,73	79.357,66	2.081.445,95	14.263,25	17.866,02	730.130,09	2.182,79	1.814.229,23	2.635.395,57	21.210,00	-2.654.982,90	7.001.214,73
7. notwendige Zahlungen für Kreditlinien-Bereitstellung	686.187,50	368.237,42	1.408.244,73	711.825,42	537.277,79	1.424.887,14	10.319.780,94	489.167,20	-277.640,72	763.996,10	481.080,07	538.371,59	17.451.415,18
8. Bonuszahlungen nach § 7 Abs. 7 bis 9 AusglMechAV	1.320.961,30	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	1.320.961,24	15.851.534,94
Ausgaben nach § 6 Abs. 3 AusglMechAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgaben nach § 8 Abs. 4 I.V. mlt Abs. 5 AusglMechAV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt [€]	942.294.465,26	1.125.322.293,90	964.120.668,97	1.937.078.067,02	1.977.076.186,99	2.192.875.486,38	2.680.441.111,27	2.359.955.832,02	1.866.122.640,31	1.040.142.485,48	1.190.728.342,23	1.101.719.456,22	19.377.877.036.05

Saldo des jeweiligen Monats (Einnahmen - Ausgaben)

\$\frac{420.629.618.12}{420.629.618.12} \frac{844.021.800.53}{844.021.800.53} \frac{974.671.383.82}{974.671.383.82} \frac{66.570.157.13}{66.570.157.13} \frac{-118.215.545.75}{-118.215.545.75} \frac{-396.056.472.05}{-348.943.247.03} \frac{-539.746.849.42}{-539.746.849.42} \frac{91.310.797.63}{91.310.797.63} \frac{715.283.198.03}{715.283.198.03} \frac{589.252.335.60}{-667.065.054.43} \frac{2.465.842.231.0}{2.465.842.231.0} \frac{1.8215.545.75}{-396.056.472.05} \frac{-848.943.247.03}{-397.46849.42} \frac{91.310.797.63}{91.310.797.63} \frac{715.283.198.03}{715.283.198.03} \frac{589.252.335.60}{-667.065.054.43} \frac{2.465.842.231.0}{2.465.842.231.0} \frac{1.8215.545.75}{-396.056.472.05} \frac{-848.943.247.03}{-397.46849.42} \frac{91.310.797.63}{-397.46849.42} \frac{715.283.198.03}{-397.46849.42} \frac{71

Kontostand zum 31.12.2012:

-2.631.166.640,4

Quelle: http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Konten-Übersicht.htm

Page 82



⁾ Der Umlageantell 2013 aus Liquiditätsreserve beträgt nach Folle 29 aus "Konzept zur Prognose und Berechnung der EEG-Umlage 2013 nach Ausglittlechtv" (s. www.eeg-kwk.net) 4, 18 e/MiVh. Mit Bezug auf die gesamte EEG-Umlage ergibt sich ein Anteil von: 4, 18/52,77 = 7,921 167 %.

^{) ...} sofern die ONB zum Betrieb des Anlagenregisters verpflichtet worden sind.

Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



6.2.3 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Eigenversorgung -

- Entfallen der EEG-Umlage für kleine Eigenversorgungsanlagen, wenn:
 - Erzeugung und Verbrauch durch dieselbe jur. Person
 - Stromverbrauch in räumlichem Zusammenhang zur Erzeugungsanlagen und
 - Strom nicht durch das Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet
- neuen Anlagen werden teilweise als Bestandsanlagen definiert, wenn
 - vor dem 23. Januar 2014 nach dem BImSchG genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist und vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt worden ist oder
 - die eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort <u>erneuert, erweitert oder ersetzt</u>, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden
- Page 84 partielle Freistellungen in § 58 Abs. 6 EEG 2014



Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Onshore -

Wind Onshore – Vergütung § 47 EEG 2014

- Änderung der Systematik des Referenzbetrages
 - soll Standortsteuerung kosteneffizienter gestalten
 - Soll Anreiz geben, Windenergieanlagen an guten /sehr guten Standorten zu errichten
- Bisherige Regelung in § 29 EEG 2012:
 - "(Anfangsvergütung) Diese Frist verlängert sich um **zwei Monate** je **0,75 Prozent** des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **150 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet."
- Neuregelung in § 47 EEG 2014:
 - "(Anfangswert). Diese Frist verlängert sich um **einen Monat** pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage **130 Prozent** des Referenzertrags unterschreitet. [...]



Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Offshore -

Wind Offshore – Degression § 26 EEG 2014 (Basismodell)

Zeitraum	Degression um
Ab 1. Januar 2018	0,5 ct/ kWh
Ab 1. Januar 2020	1,0 ct/ kWh
Ab 1. Januar 2021 jährlich	0,5 ct/kWh

Wind Offshore – Degression § 26 EEG 2014 (Stauchungsmodell)

- Im Rahmen des Stauchungsmodells beträgt die Degression der erhöhten Anfangsvergütung 1 ct/kWh im Jahr 2018
- Erhöhte Degression beim Stauchungsmodell soll sicherstellen, dass Basismodell auch weiterhin attraktiv bleibt

Beträge spiegeln erwartete Kostensenkungen bei Offshore Anlagen durch Technologieentwicklungen und Effizienzgewinnen wieder



Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



6.2.4 EEG 2014 - Wesentliche Inhalte - Wind Offshore -

Wind Offshore – Degression § 48 EEG 2014

Vergleich Stauchungsmodell – Basismodell

	Stauchungsmodell (Absatz 3)	Basismodell (Absatz 2)
Vergütungsdauer	8 Jahre	12 Jahre
Bis 2017	19,4 Ct/kWh	15,4 Ct/kWh
2018	18,4 Ct/kWh	14,9 Ct/kWh
2019	18,4 Ct/kWh	14,9 Ct/kWh
2020	-	13,9 Ct/kWh

Quelle Tabelle: BT-Drs. 18/1304, S. 224.

Back-up 6.2 Wesentliche Inhalte

- Gesetzgebungsverfahren
- Hintergrund der Reform
- Eigenversorgung
- Wind Onshore
- Wind Offshore
 - Vergütung
 - Kapazität



Kapazität – Physik

- Capacitas: Fassungsvermögen
- Elektrische Kapazität: Verhältnis der Ladungsmenge zwischen zwei voneinander isolierten elektrisch leitenden Körpern und der an ihnen anliegenden elektrischen Spannung, gemessen in Farad
- Elektrische Leistung: Leistung als physikalische Größe bezeichnet die in einer Zeitspanne umgesetzte Energie bezogen auf diese Zeitspanne, gemessen in Watt
- Scheinleistung/Anschlusswert/Anschlussleistung: Kennzeichnet die einem elektrischen Verbraucher zugeführte oder zuzuführende elektrische Leistung (stimmt nicht notwendig mit der vom Verbraucher in Form thermischer, mechanischer oder anderer Energie weitergegebenen Leistung überein)
- Fehlende gesetzgeberische Durchdringung führt zu offenen Fragen

© Bird & Bird LLP 2014

Kein durchgängiges Konzept für Offshore-Anbindungskapazität

- 1. Zunächst keine Spezialregelung für Offshore-Netzanbindung in EnWG
- 2. Dann projektakzessorischer Anbindungsanspruch
 - Anbindungspflicht bei technischer Betriebsbereitschaft aus § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG a. F.
- 3. Dann zeitliche Staffelung der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen im Offshore-Netzentwicklungsplan
 - § 17d eingefügt mit Wirkung zum 28.12.2012 durch Gesetz vom 20.12.2012
- 4. Künftig Mengensteuerungsmodell
 - § 17 d Abs. 3 EnWG nach Regierungsentwurf EEG 2014



- 1. Versuch: Beginn ohne spezifisches Offshore Kapazitätskonzept
- Ausgangspunkt: allgemeiner Netzanschlussanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Netznutzungsregelungen über Netzzugangsregeln (§§ 20ff. EnWG
- Kapazitätsregelungen in §§ 9ff. EEG





2. Versuch: Sonderregelung Offshore

- Einführung projektakzessorischer Netzanbindungsanspruch in § 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG a.F.:
 - "(2a) ¹Betreiber von Übertragungsnetzen, ..., haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben; die Netzanbindungen müssen zu dem Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein."
 - Geringe intellektuelle Durchdringung bei Einführung



- 3. Versuch: Systemwechsel zum Offshore-Netzentwicklungsplan
- Einführung § 17d EnWG in 3. EnWG-Novelle zum 28.12.2012
 - "(2) Der <u>Offshore-Netzentwickungsplan</u> enthält für alle Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Angaben zum geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung und sieht verbindliche Termine für den Beginn der Umsetzung vor. Dabei legen die Betreiber von Übertragungsnetzen die im Szenariorahmen nach § 12a <u>von der Regulierungsbehörde genehmigten Erzeugungskapazitäten</u> zugrunde und berücksichtigen die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten sowie die am Markt verfügbaren <u>Errichtungskapazitäten</u>. Kriterien für die zeitliche Abfolge der Umsetzung können insbesondere der Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlagen, die effiziente Nutzung der zu errichtenden <u>Anbindungskapazität</u>, die räumliche Nähe zur Küste sowie die geplante Inbetriebnahme der Netzanknüpfungspunkte sein."

4. Versuch: Mengensteuerungsmodell mit Zuweisung/Versteigerung?

- Regierungsentwurf EEG 2014, § 17 d Abs. 3, 4:
- "(3) Die Zuweisung von <u>Anschlusskapazitäten</u> auf Anbindungsleitungen erfolgt durch die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in einem objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren." [...]
- "(4) Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung nach Absatz 3 Satz 1 im Wege eines Versteigerungsverfahrens oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten <a href="Zuweisungsverfahrens."



Kapazität – Recht

- Verschiebung des regulatorischen Fokus von der Anbindung zur Kapazität
- Verkennung der verschiedenen Dimensionen der Kapazität
 - Insbesondere Menge, Zeit, wirtschaftliche Bedeutung
- Folgeregelungsbedarf für Festsetzungsverfahren BNetzA
 - Demnächst 4. Versuch





Regelung seit 28.12.2012 in § 17d Abs. 3 EnWG

• "(3) ... 3Die <u>Regulierungsbehörde</u> kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die für die Offshore-Anlage vorgesehene Anschlusskapazität in einem diskriminierungsfreien Verfahren auf andere Offshore-Anlagen <u>übertragen</u>, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage nicht spätestens <u>zwölf Monate vor</u> dem <u>verbindlichen</u> Fertigstellungstermin mit der Errichtung der Offshore-Anlage begonnen hat oder die technische Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung nach Absatz 2 Satz 3 hergestellt ist."



Zwei Übertragungstatbestände

- Verspäteter Errichtungsbeginn
 - Spätestens 12 Monate vor Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung
- Verspätete Fertigstellung
 - 18 Monate nach Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung



Übergangsregelung für Altfälle bei unbedingter Netzanbindungszusage in § 17d Abs. 3 Satz 4EnWG

• "(3) ... ⁴Für Betreiber von Offshore-Anlagen mit <u>unbedingter</u>
<u>Netzanbindungszusage</u> gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe,
dass dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der
Anbindungsleitung gemäß Absatz 2 Satz 3 der Fertigstellungstermin
aus der unbedingten Netzanbindungszusage gleichsteht."

Verschiedene offene Fragen

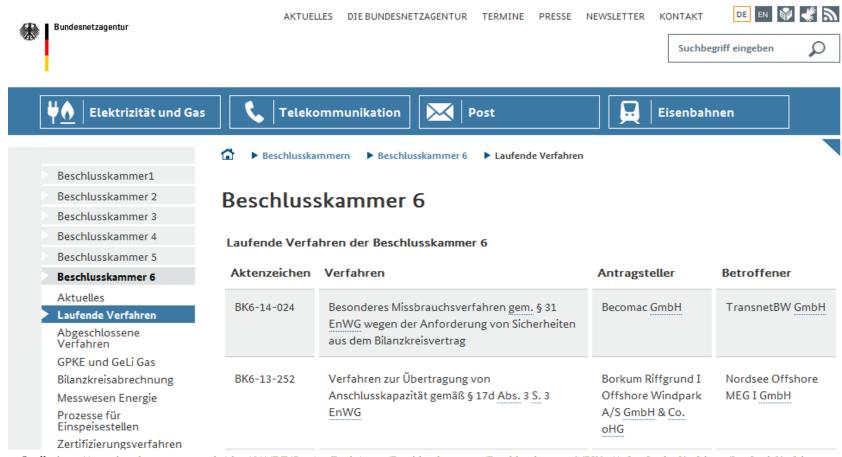
- Begriff der Offshore-Anlage
 - Einzelne WEA oder gesamter OWP?
 - WEA: 12 Monate vor Fertigstellung der Anbindung muss die Errichtung aller WEA begonnen haben?
 - Gesamter OWP: 18 Monate nach Fertigstellung der Anbindung muss gesamter OWP betriebsbereit sein, sonst Entzug der Gesamtkapazität?
- Begriff "Errichtungsbeginn"?
 - Fertigstellung des (ersten) Fundaments auf See?
- Isolierter Entzug, ohne Übertragung auf anderen OWP?
- Begriff der Übertragung?
- Rechtsnatur der zugewiesenen Kapazität?



Festlegungsverfahren BNetzA

- Verfahren zur Zuweisung und Übertragung von Anbindungspunkten
 - Konsultation von Eckpunkten
- Basis § 17d Abs. 5 Satz 1 Ziffer 3 EnWG
- Konsultationspapier vom 23.7.2013
 - Konsultation lief bis 2.9.2013
- Durch laufendes EEG-Änderungsverfahren überholt
 - Neues Verfahren





Quelle: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer6/BK6_11_Laufende_Verfahren_node.html, 24.3.2014



6.2.4 Wind Offshore Versteigerung

Versteigerung als Variante des Zuweisungsverfahren:

Regierungsentwurf, 17d Abs. 4 EnWG

"(4) ¹Sind für Kapazitätszuweisungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Kapazitäten [...] vorhanden oder übersteigt die Nachfrage der im Bundesfachplan Offshore [...] identifizierten Windenergieanlagen auf See die auf einer beauftragten Anbindungsleitung noch zur Verfügung stehende Kapazität, erfolgt die Kapazitätszuweisung [...] im Wege eines <u>Versteigerungsverfahrens</u> oder eines anderen nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 bestimmten Zuweisungsverfahrens. ²Soweit die Kapazitätszuweisung im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt, geht diesem ein Verfahren voraus, in dem die <u>Zulassung</u> zur Versteigerung schriftlich oder elektronisch zu beantragen ist. [...] ⁴Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen für die Teilnahme am Versteigerungsverfahren nicht nachweist. ⁵Die Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die im Versteigerungsverfahren einen Zuschlag erhalten, zahlen den ihrem Gebot entsprechenden Geldbetrag an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, der die Zahlung nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 der Ausgleichsmechanismusverordnung vereinnahmt."



6.2.4 Wind Offshore Versteigerung

Begründung Versteigerungsverfahren (2)

- BNetzA kann im Einvernehmen mit BSH im Wege der Festlegung ein anderes Kapazitätszuweisungsverfahren vorsehen
- Bei Versteigerungsverfahrens vorher Zulassungsverfahren erforderlich
 - Betreiber müssen dabei Mindestvoraussetzungen für Teilnahme am Versteigerungsverfahren nachweisen
 - Bei fehlendem Nachweis zwingend Ausschluss
- Erlöse aus Versteigerungsverfahrens oder anderem Zuweisungsverfahrens sind kostenmindernd bei bundesweiter Wälzung der Anbindungskosten zu berücksichtigen



6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

Verlagerung von Kapazität

• Regierungsentwurf, § 17d Abs. 5 EnWG:

"(5) Die Regulierungsbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach Absatz 3 Satz 1 zugewiesene Kapazität verfügt, im Wege der Kapazitätsverlagerung die zugewiesene Kapazität entziehen und ihm Kapazitäten an einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegen stehen; die Regulierungsbehörde kann hierfür freie Anbindungskapazität auf Anbindungsleitungen von der Zuweisung nach Absatz 3 Satz 1 ausnehmen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Betreiber einer Windenergieanlage auf See und der betroffene anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberzu hören."



6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

Begründung Verlagerung Kapazität

- Entziehung und Verlagerung sollen geordnetem und effizientem Ausbau der Windenergie auf See dienen
 - Im öffentlichen Interesse effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben
- Daher Ermächtigung an BNetzA im Benehmen mit BSH zur Verlagerung von Kapazität "auf eine andere Anbindungsleitung"
- BNetzA soll "die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität" von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen können (Gesetzesbegründung, S. 295)
- Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören
- Kein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung



6.2.4 Wind Offshore

Festlegungskompetenz BNetzA in § 17 d Abs. 8 Nr. 3:

- Regierungsentwurf EEG-Reform
 - "(8) ¹Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen
 - *1. ...*
 - 2. ...
 - 3. zum Verfahren zur Zuweisung, Versteigerung, Verlagerung und Entziehung von Anbindungskapazitäten; dies schließt Festlegungen zur Art und Ausgestaltung des Zuweisungsverfahrens nach Absatz 3, zum Zeitpunkt der Durchführung eines Zuweisungsverfahrens, zu den Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Zuweisungsverfahren und für die Zuweisung von Anschlusskapazität, zu möglichen Sicherheitsleistungen oder Garantien ein."
- Bald 3. Festlegungsverfahren



6.2.4 Wind Offshore Kapazitätsregelungen im EEG 2014

Begründung Verlagerung Kapazität

- Entziehung und Verlagerung sollen geordnetem und effizientem Ausbau der Windenergie auf See dienen
 - Im öffentlichen Interesse effektive Nutzung und Auslastung von Netzanbindungskapazitäten anzustreben
- Daher Ermächtigung an BNetzA im Benehmen mit BSH zur Verlagerung von Kapazität "auf eine andere Anbindungsleitung"
- BNetzA soll "die zu Ordnungszwecken für die Kapazitätsverlagerung benötigte Kapazität" von dem allgemeinen Zuweisungsverfahren ausnehmen können (Gesetzesbegründung, S. 295)
- Vor einer Kapazitätsverlagerung sind die Betroffenen anzuhören
- Kein Anspruch auf Kapazitätsverlagerung



6.2.4 Wind Offshore Verlagerung von Kapazität

Begründung Verschärfung "use it or lose it" Prinzip

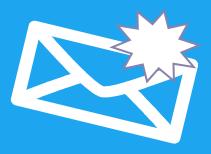
- BNetzA soll grundsätzlich Kapazität entziehen, wenn Betreiber nicht bis zu den gesetzlich geregelten Stichtagen die geforderten Handlungen erbracht hat
 - Soweit entzogene Kapazität nicht für Kapazitätsverlagerung nach § 17d Absatz 5 benötigt, ist diese im Wege des allgemeinen Zuweisungsverfahrens nach § 17d Absatz 3 Satz 1 neu zu vergeben
 - neue Kapazitätszuweisung kann auch auf anderen Anbindungsleitungen erfolgen
- Neue Verpflichtung zur Kapazitätsentziehung bereits 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin, soweit kein Nachweis über bestehende Finanzierung



Back-up 5. Pflicht zur Direktvermarktung und Ausschreibungsmodell

Mechanismus der Direktvermarktung

Ausschreibung als Förderinstrument



Direktvermarktung – Was ist das?

Begriffsbestimmung (§ 5 Nr. 5 EEG 2014)

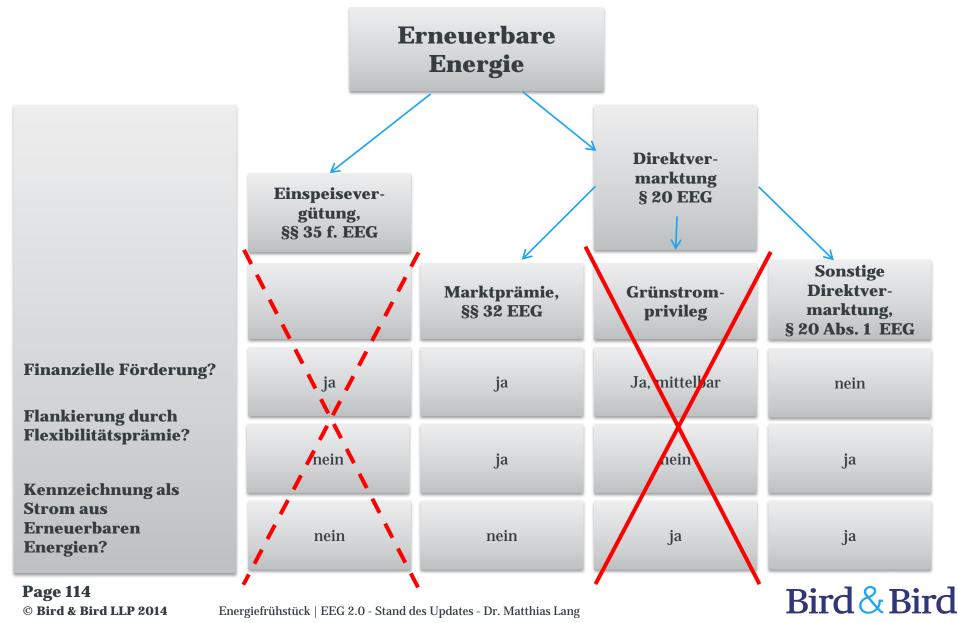
Im Sinne dieses Gesetzes ist

"Direktvermarktung" die <u>Veräußerung</u> von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas <u>an Dritte</u>, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

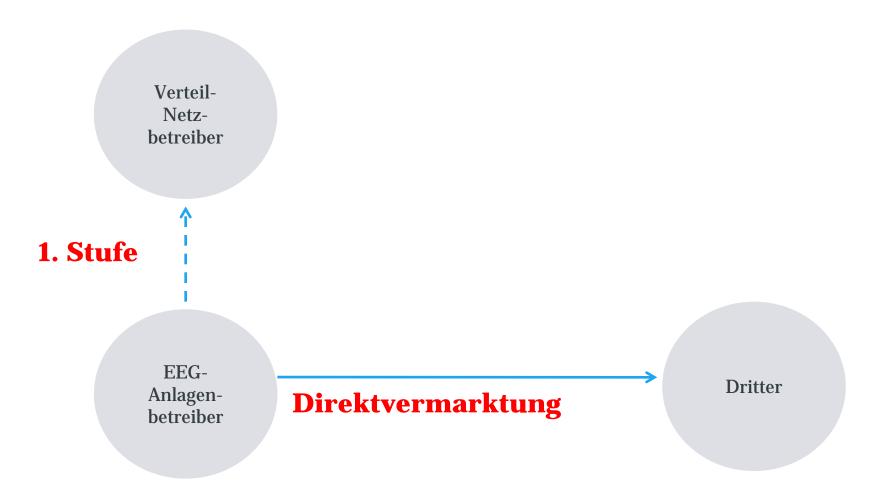
(... und für den keine Einspeisevergütung in Anspruch genommen wird.)



Formen und Fördermechanismen im EEG 2014



Standort der Direktvermarktung im bundesweiten Ausgleich





Rückblick – Entwicklung der Direktvermarktung

- Kein Regelungen zur Direktvermarktung im EEG 2000 und EEG 2004, wenngleich Direktvermarktung rechtlich nicht ausgeschlossen
- Nur einseitiger Abnahme- und Vergütungszwang des Netzbetreibers, aber keine Andienungspflicht Pagens des Anlagenbetreibers/Erzeugers
- Konkrete Regelungen zur Direktvermarktung erstmals im EEG 2009 vorhanden
- Gesetzliche Einführung von Fördermechanismen seit EEG 2012
- Grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung erstmals im EEG 2014



Direktvermarktung – Sinn und Zweck

Ziele der Direktvermarktung:

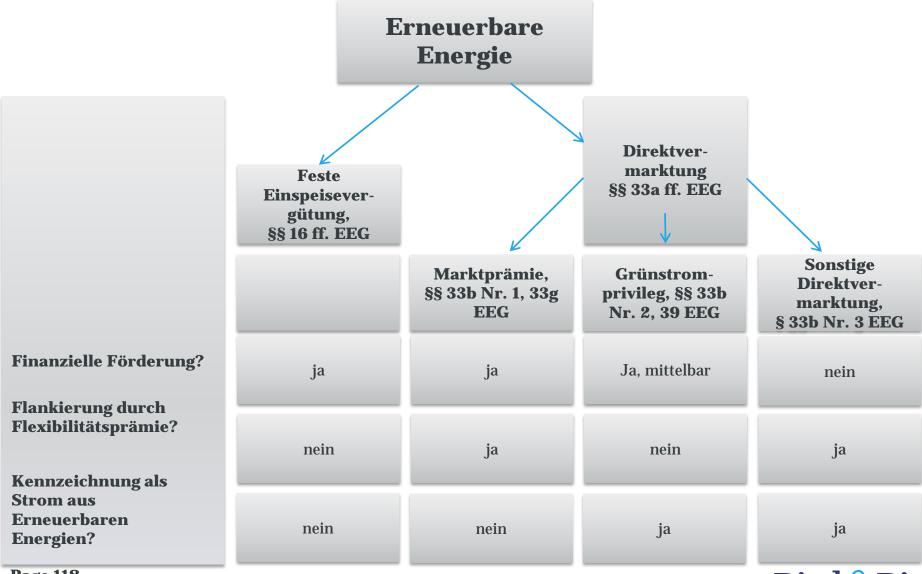
- Verbesserung der Markt- und Systemintegration
- Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt
- Gesetzgeber will Anteil der direktvermarktenden Anlagen erhöhen

Erreichung der Ziele durch:

- Heranführen der erneuerbaren Energien an den Strommarkt
- Wettbewerb um effiziente Vermarktung der erneuerbaren Energien
- Künftige Steuerbarkeit der Erneuerbare-Energien-Anlagen
- Normierung des Vorrangs der Direktvermarktung



Formen und Fördermechanismen im EEG 2012



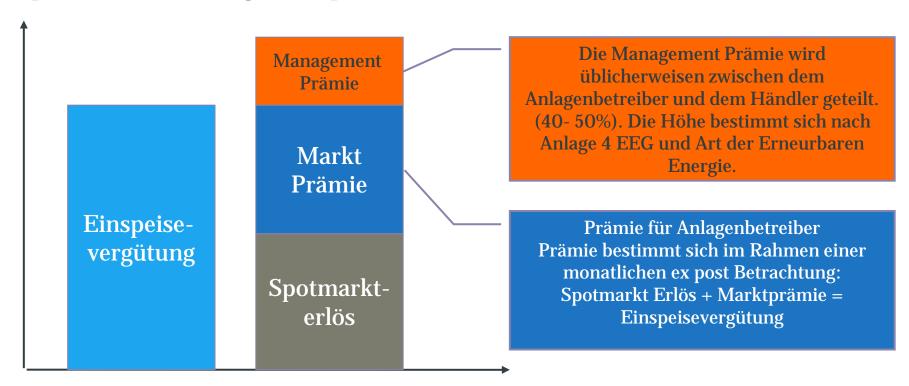
Page 118

Bird & Bird

Regulierungsrechtlicher Rahmen

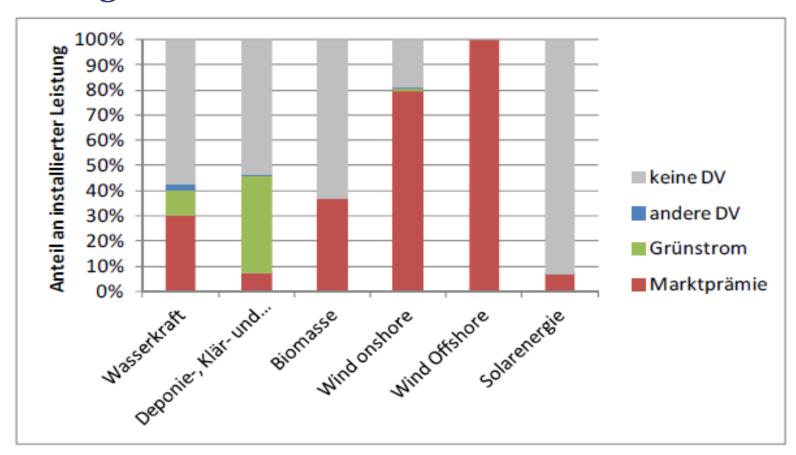
Derzeitige Regelungen des EEG 2012

Marktprämie und Managementprämie





Anteil der installierten Leistung in der Direktvermarktung (bezogen auf erwartete installierte Leistung Ende 2012)



Quelle: www.eeg-kwk.net



Entwicklung der Direktvermarktung unter Inanspruchnahme der Marktprämie im Jahr 2013

Direktvermarktung nach §33b Num 1: zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie

	Wasserkraft	Gase (Deponie-, Klär- und Grubengas)	Biomasse	Geothermie	Windenergie onshore	Windenergie offshore	Solarenergie	Summe
Januar 2013	451	49	2081	0	23626	248	2379,28	28834
Februar 2013	456	47	2154	0	24183	248	2526,58	29616
März 2013	442	56	2242	5	24337	293	2854,17	30228
April 2013	451	57	2328	5	24484	333	3012,16	30670
Mai 2013	457	63	2418	5	24908	318	3326,31	31496
Juni 2013	469	101	2510	5	25138	378	3526,76	32127
Juli 2013	549	113	2577	5	25354	378	3678,24	32654
August 2013	520	118	2664	5	25775	443	3762,57	33287
September 2013	525	112	2757	5	26123	523	3940,88	33987
Oktober 2013	486	129	2884	5	26490	508	4148,54	34651
November 2013	494	115	2946	5	26779	538	4228,47	35105
Dezember 2013	485	120	2920	5	27153	508	4297,43	35488

Alle Angaben in MW

Quelle: http://www.netztransparenz.de/



Direktvermarktung 2.0 – die wesentlichen Änderungen im EEG 2014 im Überblick (1/2)

Pflicht zur Direktvermarktung

- Die Betreiber von EE-Anlagen müssen ihren Strom zukünftig direkt vermarkten, während die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung nur noch in Ausnahmefällen gewährt wird
- Wegfall des Grünstromprivilegs (§ 39 EEG 2012)
- Keine Möglichkeit der anteiligen Direktvermarktung

Bislang keine Änderungsvorschläge durch Ausschüsse oder Länder



Direktvermarktung 2.0 – die wesentlichen Änderungen im EEG 2014 im Überblick (2/2)

Einspeisevergütung nur noch in zwei Fällen:

1. § 35 EEG 2014: Kleinanlagen

- Direktvermarktungspflicht besteht zunächst nur für Anlagen ab einer Leistung von 500 kW
- Kleine Anlagen werden stufenweise an die Direktvermarktungspflicht herangeführt

2. § 36 EEG 2014: Ausnahmefälle

"Ausfallvermarktung "



Geförderte Direktvermarktung

Voraussetzungen der Marktprämie:

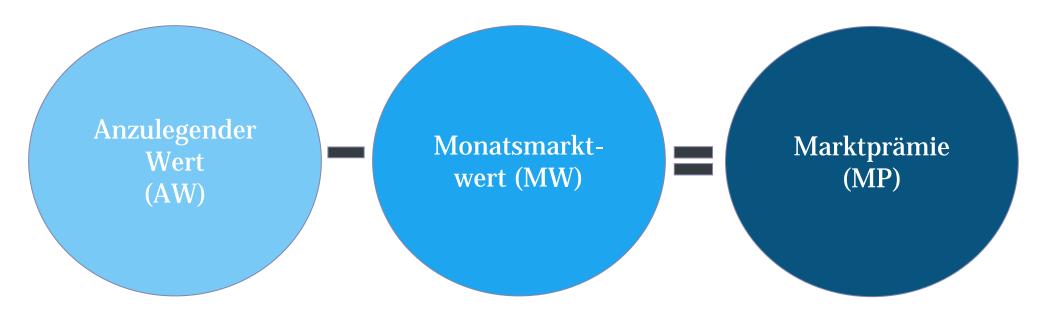
Keine Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte

Fernsteuerbarkeit der Anlage (§ 34 EEG 2014)

Bilanzierung in einem Direktvermarktungsbilanzkreis



Berechnung der Marktprämie gemäß Anlage 1 EEG 2014



Der Wechsel zwischen den Veräußerungsformen (§ 20 EEG 2014)

- Wechsel zwischen
 - der geförderten Direktvermarktung
 - der sonstigen Direktvermarktung
 - der Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 35 und
 - der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 36

nur zum ersten Kalendertag eines Monats zulässig.

- Keine anteilige Veräußerung des in einer Anlage erzeugten Stroms in verschiedenen Veräußerungsformen
- Verfahren für den Wechsel (§ 21 EEG 2014):
 - Insbes. Mitteilung vor Beginn des vorangegangenen Monats
 - Mitteilung, in welche Veräußerungsform gewechselt wird



Direktvermarktungsvertrag

Parteien: Anlagenbetreiber und Direktvermarktungspartner

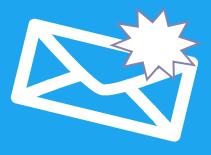
Wesentliche Vertragsbestandteile:

- Wesentliche Eckpunkte des Stromlieferverhältnisses
- Welche Partei muss welche Pflichten aus dem EEG erfüllen?
- Vereinbarung der Risikotragung
- Wie werden Vermarktungserlöse aufgeteilt?
- Voraussetzungen f
 ür die Aufhebung eines Vertrages,
- Regelungen zur An- und Abmeldung
- Ggf. Bereitstellung von Regelenergie
- • •



Back-up 6.3. Pflicht zur Direktvermarktung und Ausschreibungsmodell

Mechanismus der Direktvermarktung Ausschreibung als Förderinstrument



Einführung

<u>Bisher</u>: gesetzlich festgeschriebene Fördersätze für solare Strahlungsenergie Grundlegende Änderung der Bestimmung der Förderhöhe vom **administrativen** System hin zu einem **wettbewerb-lichen** System

Pilotvorhaben:
Ausschreibungsmodell für
Freiflächen-anlagen
für Photovoltaik

Ziele:

- Kostengünstigere Erreichung der Ziele der Energiewende bei gleichzeitiger Gewährleistung einer breiten Akteursvielfalt
- 2) Erfahrungen mit dem Pilotvorhaben = Grundlage für weiteren Systemwechsel
- 3) Spätestens 2017 generelle Umstellung auf Ausschreibungsmodell

Pilotausschreibung für Freiflächenanlagen

- Umstellung der gesamten Förderung von Freiflächenanlagen auf Ausschreibungen
- Besondere Eignung der Freiflächenanlagen für das Pilotvorhaben aufgrund der relativ kurzen Planungs- und Genehmigungszeiträume und geringer spezifischer Investitionen im Planungsprozess
- **Jährliche** Ausschreibung einer installierten Leistung in der Größenordnung von 400 Megawatt
- Grundzüge der Ausschreibung in § 53 EEG 2014
- Konkretisierung durch RechtsVO der BReg gem. § 85 EEG 2014



Aktuelle Diskussion im Bundesrat

1. Ansicht:

Ausweitung der Pilot-Ausschreibung auf Windenergie Onshore

2. Ansicht:

Grundsätzliche Bedenken gegenüber Ausschreibung

- Z. B. Wind Onshore, Angebote ohne konkretes Vorliegen einer Genehmigung oder von Vorverträgen
- Beschränkung auf Großprojektierer befürchtet, wg. der hohen administrativen Kosten



Anspruch des Anlagenbetreibers auf finanzielle Förderung

Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht gem. § 53 Abs. 2 EEG 2014, wenn

- der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt wurde
- die Freiflächenanlage sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befindet
- der gesamte Strom ins Netz eingespeist wird und
- die weiteren Voraussetzungen nach der RechtsVO und dem EEG 2014 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 EEG 2014 erfüllt sind



Einführung des Pilotausschreibungssystems

Übergangszeit von 6 Monaten, § 53 Abs. 3 EEG 2014

- Vermeidung einer Parallelität von Ausschreibungen und administrativ festgelegten Einspeisevergütungen
- Lückenlose Umstellung auf das Ausschreibungsmodell
- Planungssicherheit
 - Danach löst das Ausschreibungsmodell die gesetzlichen Förderhöhen ab.
 - Der Förderzeitraum nach § 22 EEG 2014 von zuvor bereits in Betrieb genommenen Anlagen wird dadurch nicht tangiert.
 - Bestandsschutz f
 ür Altanlagen gem
 äß § 96 Abs. 1 Nr.4 EEG 2014



Akteure

BNetzA Ausschreibung / Zuschlagserteilung Anlagenbetreiber Erzeuger des Solarstroms Abnehmer des Solarstroms Netzbetreiber Verpflichtung zur Zahlung des durch Ausschreibung ermittelten Preises



Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe

- § 5 Nr. 3 EEG 2014: Ausschreibung ist ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung.
- BNetzA soll Förderhöhe durch Ausschreibungen ermitteln. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung.



 Für nicht bezuschlagte Anlagenbetreiber verbleibt die Möglichkeit der sonstigen – d.h. nicht geförderten – Direktvermarktung.



Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung (1/2)

Ermächtigung gewährleistet notwendiges Maß an Flexibilität.

- Ermächtigung zur Ausgestaltung der Ausschreibungen:
 - Verfahren und Inhalt
 - Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen (Eignungskriterien)
 - Art, Form, Inhalt der Bekanntmachung und Zuschlagserteilung
 - Kriterien f
 ür die Zuschlagserteilung
 - Rechtsschutzmöglichkeiten



Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung (2/2)

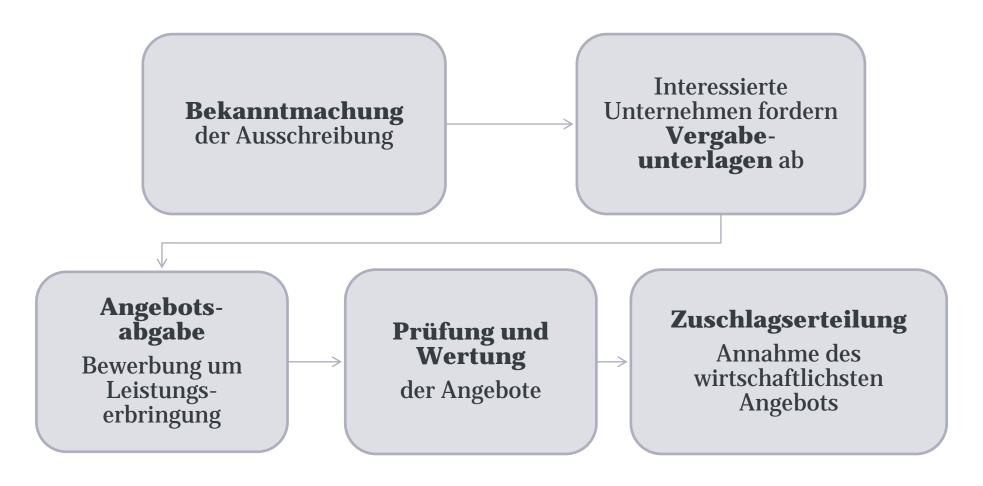
- Ermächtigung zur Ausgestaltung der Ausschreibung (Fortsetzung):
 - Aufwendungsersatz f
 ür die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten
 - Anforderungen, die den Betrieb der Anlage sicherstellen sollen
 - Übertragbarkeit von Förderberechtigungen
 - Schutz personenbezogener Daten
- Ermächtigung zur Regelung einer finanziellen Förderung von Strom aus Freiflächenanlagen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU errichtet worden sind.

Bestehende Ausschreibungsmodelle: Ausschreibungen von Primärregelenergie

Diskriminierungsfreie und transparente Veröffentlichung Ausschreibung über eine gemeinsame der **Ausschreibung** Internetplattform Angebotsabgabe Zuschlag Potenzielle Anbieter Prüfung der Die Vergabe erfolgt haben einen Angebote nach dem Eignungsnachweis Leistungspreis. zu erbringen.



Bestehende Ausschreibungsmodelle: Öffentliche Ausschreibungen nach der VOL/A





Ausschreibungsbericht (§ 95 EEG 2014)

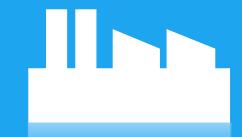
- Bislang nur begrenzte Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen im Ausland
- Berichterstattung der Bundesregierung gegenüber Bundestag bis spätestens 30. Juni 2016:
 - Erfahrung mit Pilotausschreibung und
 - Handlungsempfehlungen
- Zweck: Transparente Evaluierung der Erfahrungen unter Berücksichtigung der jeweils im Einzelfall vorliegenden Rahmenbedingungen



Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibung

- **Risiko:** Einbruch von Projektplanungen als mögliche Folge der Ankündigung des Systemwechsels.
- Lösung durch Übergangsbestimmung (§ 98 EEG 2014):
 - Es besteht auch ohne Zuschlagserteilung ein Anspruch auf Förderung für Betreiber von:
 - Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine Netzanbindungszusage oder eine Kapazitätszusage erhalten und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.
 - **Sonstigen Anlagen**, die vor dem 1. Januar 2017 nach dem BImSchG oder einer anderen Bestimmung des Bundesrechts genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind.





Back-up

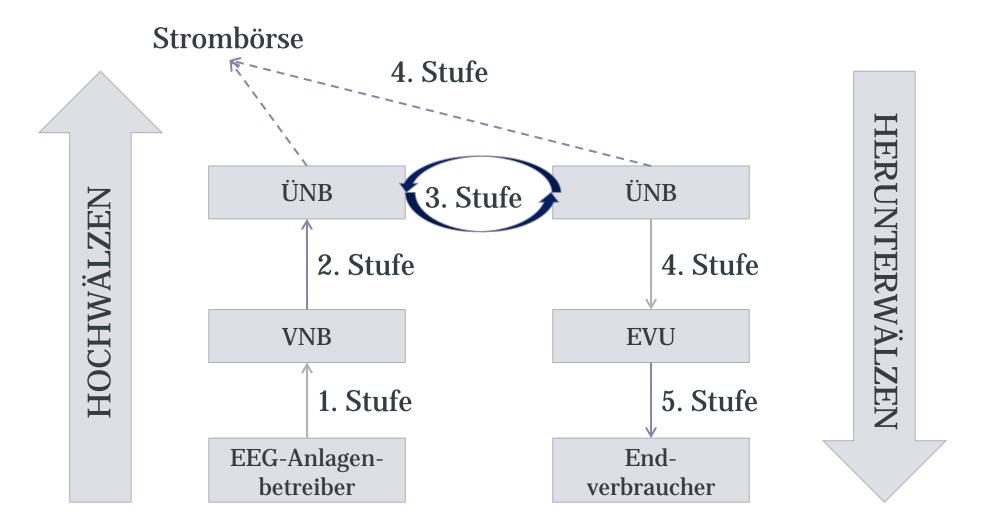
6.4 Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen

Wo stehen wir?

- 1. §§ 40 43 EEG 2012
- 2. Förmliches Beihilfeprüfverfahren der EU-Kommission wg. Besonderer Ausgleichsregelung des EEG 2012
- 3. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen von EU-Kommission am 9. April 2014 beschlossen
- 4. Kabinettsentwurf "**EEG 2014**" vom 8. April 2014
- 5. Kabinettsentwurf zur besonderen Ausgleichsregelung vom 7. Mai 2014
- 6. 23. Mai 2014: Erste Beratung im Bundesrat

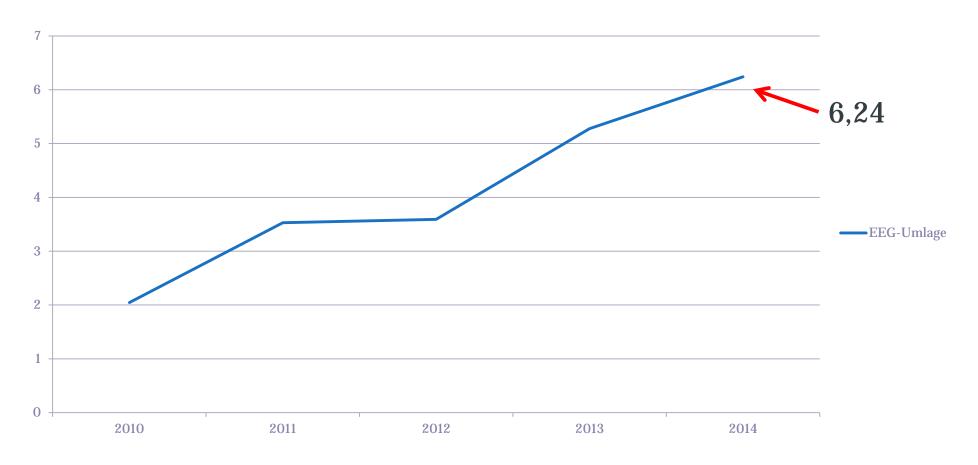


EEG-Umlage / Bundesweiter Ausgleich



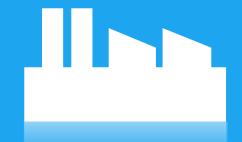


Entwicklung EEG-Umlage in Ct/kWh



Ursachen: Starker Zuwachs der Erneuerbaren Energien und erhebliche Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregel





- Begrenzung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien f
 ür staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Ubersicht der bislang begünstigten Branchen

Branche	Abnahme-	angemeldeter
	stellen	Letztverbrauch [GWh]
Herstellung von chemischen Erzeugnis-		
sen	323	27.938
Papiergewerbe	131	13.611
Erzeugung und erste Bearbeitung von		
NE-Metallen	66	10.452
Erzeugung von Roheisen, Stahl und		
Ferrolegierungen	51	12.212
Schienenbahnen	73	12.192
Herstellung von Zement	50	3.646
Holzgewerbe	141	3.079
Metallerzeugung und -bearbeitung	235	5.391
Ernährungsgewerbe	573	5.664
Textilgewerbe	87	854
Kunststoff / Gummi	449	4.609
Glas	123	3.479
Sonstige	1.178	16.412
Gesamt:	3.480	119.539

Tabelle 2: Übersicht über die Branchen

(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA - Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

54% der Strommenge entfallen auf die Branchen:

- Metallerzeugung/ bearbeitung
- Herstellung chemischer Erzeugnisse
- Papiergewerbe

uelle: BMU/BAFA, lintergrundinformation zur esonderen Ausgleichs-regelung, 5.10.2013, S. 13



Begrenzungsentscheidung

- Antragserfordernis
- Antragsfrist jeweils zum 30. Juni des Vorjahres
- Entscheidung wird zum 1. Januar des Folgejahres wirksam
- Geltungsdauer 1 Jahr
- Begrenzungsentscheidung wirkt gegenüber
 - der antragstellenden Person
 - dem EVU und
 - dem regelverantwortlichen ÜNB
- Antragstellendes Unternehmen hat Anspruch auf Begrenzung, wenn Voraussetzungen des § 41 EEG/§ 61 EEG 2014 vorliegen
- Entscheidung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet
- ⇒ Zuständigkeit BAFA



Voraussetzungen der Begrenzung der EEG-Umlage

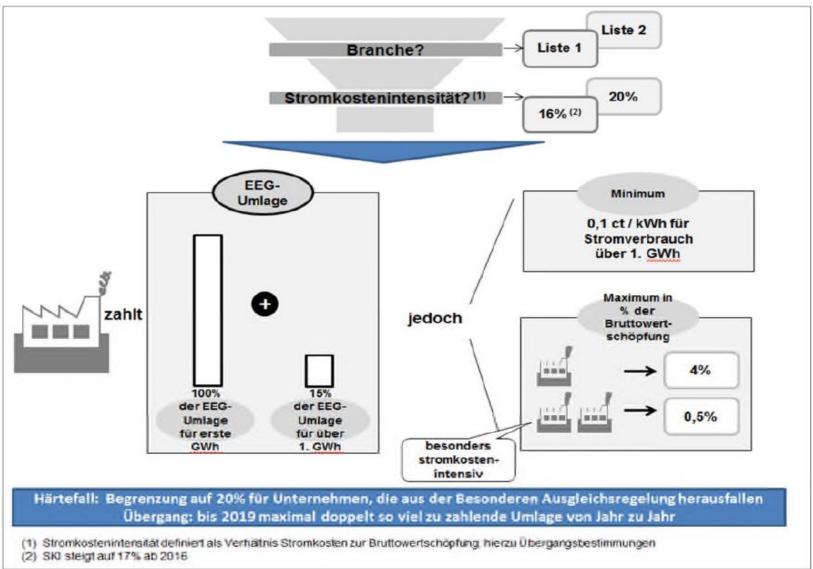
§ 41 EEG 2012	§ 61 EEG 2014
	Unternehmen ist in Anlage 4 aufgeführt
Stromverbrauch ≥ 1 GWh	Stromverbrauch >1 GWh
Verhältnis Stromkosten – Bruttowertschöpfung (Stromkostenintensität) ≥ 14%	 Liste 1-Unternehmen der Anlage 4: Stromkostenintensität ≥ 16% für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 Stromkostenintensität ≥ 17% für die Begrenzung im Kalenderjahr 2016 Liste 2-Unternehmen der Anlage 4: Stromkostenintensität ≥ 20%
Unternehmen hat EEG-Umlage gezahlt	
Zertifizierung des Energieverbrauchs	Zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem

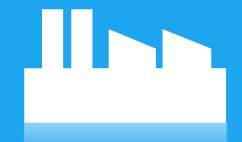


Umfang/Höhe der Begrenzung nach EEG 2014

- Zahlung der vollständigen EEG-Umlage bis ≤ 1 GWh
- Für den 1 GWh übersteigenden Stromanteil:
 - Grundsätzlich Begrenzung auf 15% der EEG-Umlage
 - Begrenzung auf 4% der Bruttowertschöpfung, wenn
 Stromkostenintensität des Unternehmens < 20% (sog. "Cap")
 - Begrenzung auf 0,5% der Bruttowertschöpfung, wenn
 Stromkostenintensität des Unternehmens ≥ 20% (sog. "Super-Cap")
- Begrenzung auf 15, 4 oder 0,5% erfolgt nur soweit die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil > 1 GWh den Wert von 0,1 Cent/kWh nicht unterschreitet

Schaubild neue besondere Ausgleichsregelung





- Begrenzung f
 ür stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Änderungen für Schienenbahnen (1/2)

Voraussetzungen:

- Stromverbrauch mindestens 2 GWh und
- selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb

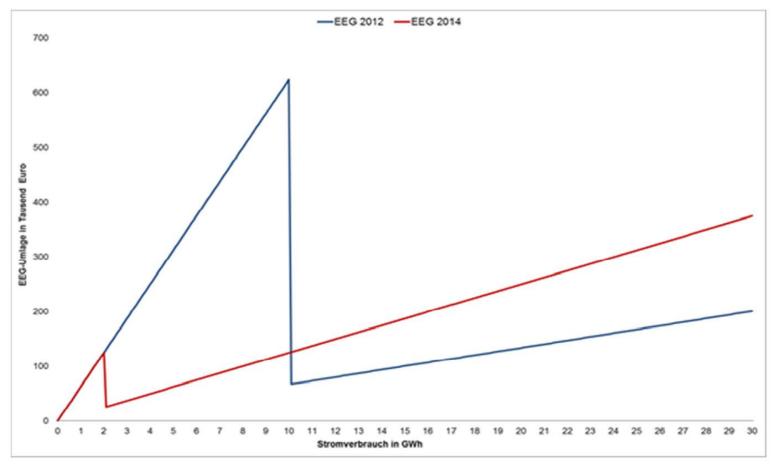
Folgen:

- Begrenzung der EEG-Umlage auf 20%
- für gesamte Strommenge, die Unternehmen unmittelbar für Fahrbetrieb im Schienenverkehr selbst verbraucht
- <u>Nicht erfasst</u> sind Strommengen in Werkstätten, Verwaltungsgebäuden, Bahnhöfen, Bordküchen, -restaurants



Änderungen für Schienenbahnen (2/2)

Folge der veränderten Bedingungen für Schienenbahnen



Page 154
© Bird & Bird LLP 2014

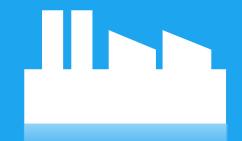
Bird & Bird

Bundesratsinitiative - Begrenzung für Schiffe

- Beschluss des Bundesrats vom 23. Mai 2014:
 Begrenzung auch für Schiffe, die im Hafen mit Strom versorgt.
- Anwendung f
 ür gewerbliche Schifffahrt
- Begrenzung unabhängig von der Menge des Stromverbrauchs
- Begrenzung auf 20% der EEG-Umlage







- Begrenzung f\u00fcr stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Antragstellung & Rücknahmemöglichkeit

Antragstellung:

- Antragstellung wie bisher bis zum 30. Juni des Vorjahres
- Einmalig Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2014 im Wege der vorweggenommenen Nachsicht durch BAFA

Rücknahmemöglichkeit:

- Neu aufgenommen wurde Regelung zur Rücknahme
- Voraussetzung: Bei Erteilung lagen Voraussetzungen nicht vor



Übergangsregelungen

Gilt für Begrenzungsjahr 2015



besondere Ausgleichsregelung des EEG 2014 ist anzuwenden, es sei denn, das Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden sind



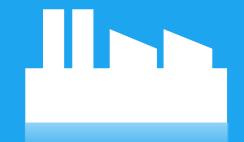
Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September 2014

Härtefallregelungen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die über bestandskräftigen Begrenzungsbescheid für 2014 verfügen:

- Für die Begrenzungsjahres 2015 bis 2018 darf EEG-Umlage in einem Begrenzungsjahr nicht um mehr als das Doppelte steigen.
- Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 GWh, wenn
 - Keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen,
 - Branche nach Liste 1 Anlage 4 aber Stromkostenintensität < 16% in 2015 oder
 - Branche nach Liste 2 Anlage 4 aber Stromkostenintensität < 20%





- Begrenzung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Das beihilferechtliche Prüfverfahren der EU-Kommission

 Vorprüfverfahren aufgrund von Beschwerden von Verbraucherschutzverbänden und Letztverbrauchern

Umweltbeihilfen 2008 gerechtfertigt sind)

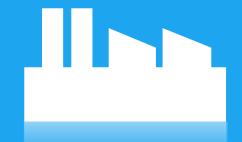
- Eröffnungsbeschluss vom 18. Dezember 2013
- Gegenstand des Prüfverfahrens:
 - EEG 2012
 - Besondere Ausgleichsregelungen
 - Grünstromprivileg
 - NICHT: Einspeisevergütung und Marktprämien
 (Vergütungsregelungen stellen nach Ansicht der KOM Beihilfen dar, die
 aber nach den Leitlinien der Kommission über staatliche

Durchführungsverbot

- Verbot gilt unmittelbar und
- betrifft jede Maßnahme, die durchgeführt wird, ohne dass sie angezeigt wird, oder (...) vor Erlass der abschließenden Entscheidung durchgeführt wird
- Für 2014 versandte Begrenzungsbescheide bleiben wirksam.
- Rückforderungsrecht und –pflicht des Staates
- Risiko der "einsamen Entscheidung" eines deutschen Gerichts, im Fall einer Konkurrentenklage







- Begrenzung f
 ür stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Verfahrensstand

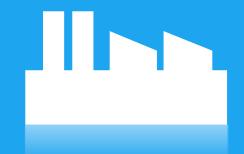
Nichtigkeitsklagen:

- Klagen von BRD und rund 60 Unternehmen
- Kommission hat Stellungnahme gegenüber BRD abgegeben

Anträge im vorläufigen Rechtsschutz:

- Kommission hat Stellungnahme abgegeben
- EuG, Beschluss vom 7. April 2014
- Zwischenentscheidung des Präsidenten des EuG
- Der Vollzug des Eröffnungsbeschlusses wird bis zur Entscheidung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens ausgesetzt





- Begrenzung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes
- Begrenzung für Schienenbahnen und Wasserfahrzeuge
- Gemeinsame Vorschriften
- Beihilferechtliches Prüfverfahren der EU-Kommission
- Nichtigkeitsverfahren und vorläufige Rechtsschutzverfahren beim EuG
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG)

Leitlinien der EU-Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020

- Am 9. April 2014 beschlossen aber bislang noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht
- Regelungen der Mitgliedstaaten bedürfen der Genehmigung durch die Kommission

Zusätzliche zeitliche Hürde für Gesetzgebungsverfahren



Beihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von EE-Strom

KOM wird Beihilfen als verhältnismäßig erachten, wenn:

Sektor gemäß Anhang 3

Selbstbehalt mindestens 15% der Mehrkosten (ohne Ermäßigung)

Begrenzung des Selbstbehalts auf 4% der BWS möglich (Cap)

Begrenzung auf 0,5% BWS möglich (Super-Cap), wenn Stromintensität ≥ 20%

Sektor nicht in Anlage 3

Stromintensität ≥ 20%

Handelsintensität ≥ 4%

BWS = Bruttowertschöpfung



Übergangsregelung

- Mitgliedstaaten sollen Kriterien spätestens zum 1. Januar 2019 anwenden.
- Beihilfen, die vor diesem Datum gewährt wurden, werden von der Kommission als vereinbar angesehen, wenn sie dieselben Kriterien erfüllen
- Zusätzlich dazu sieht die Kommission Beihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, die vor dem Jahr 2019 gewährt wurden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn sie mit einem sogenannten Anpassungsplan übereinstimmen



Disclaimer

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die darin enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Bird & Bird.

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den auf der Homepage angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior European Consultants und Of Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.twobirds.com

